SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Abwasser

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

InfraLeuna GmbH
Geschäftsführer Herr Dr. Günther
Am Haupttor
06237 Leuna

Halle, 12. Dezember 2023

Ihr Zeichen: Rec dr. bro-lö v. 30.04.2020
Mein Zeichen: 405.6.7-62630-88-05-20
Bearbeitet von:
Frau Pfund
Heike.Pfund@lvwa.sachsen-anhalt.de
Tel.: (0345) 514-2816
Fax: (0345) 514-2798

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Genehmigungsverfahren nach § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Vorhaben „Erweiterung der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage“ der InfraLeuna GmbH am Standort Leuna
Hier: Genehmigungsbescheid

Sehr geehrter Herr Dr. Günther,

auf der Grundlage Ihres Antrages auf Erteilung einer Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG zur Errichtung und zum Betrieb einer anaeroben Vorbehandlungsanlage vom 30.04.2020 i.V.m. der Konkretisierung des Antrages vom 03.09.2021, den überarbeiteten Antragsunterlagen (Revision 1) vom 26.11.2021, den Ergebnissen der 1. Anhörung vom 29.11.2022, 05.01.2023 und 22.02.2023 sowie der Austauschunterlagen (Revision 2) vom 13.03.2023 zuletzt geändert mit E-Mail vom 24.10.2023 (Revision 3) und den Ergebnissen der 2. Anhörung vom 26.10.2023 ergeht folgende Entscheidung:

I. Entscheidung

1. Zulassung der Anlage

Ich erteile der

InfraLeuna GmbH
Am Haupttor
06237 Leuna

gemäß § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 81 Abs. 3 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) die wasserrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage Leuna (ZAB Leuna) durch Errichtung und Betrieb der

Anaeroben Vorbehandlungsanlage (APREZAB)

mit örtlicher Lage in Leuna, Gemarkung Leuna, Flur 21 Flurstück 12/4.
In unmittelbarer Nähe zu der bestehenden, durch Planfeststellungsbeschluss vom 16.03.1994 genehmigten Abwasserbehandlungsanlage ZAB Leuna werden nachfolgende Anlagen zusätzlich errichtet und betrieben:

Ausrüstung	Bezeichnung	Volumen/Volumenstrom
Anaerobreaktor 1 Standrohr	B 6.3 210 B 6.3 211	1.310 m³ 34 m³
Anaerobreaktor 2 Standrohr	B 6.3 220 B 6.3 221	1.310 m³ 34 m³
Anaerobreaktor 3 Standrohr	B 6.3 230 B 6.3 231	1.310 m³ 34 m³
Pelletspeicher Standrohr	B 6.3 240 B 6.3 241	1.310 m³ 34 m³
Pufferbehälter	B 6.1 000	800 m³
Abluftanlage Pufferbehälter (Objekt 05) Abluftventilator 1 (Betrieb) Abluftventilator 2 (Reserve) UV-Anlage Abluftwäscher (Reserve) Abluftwäscher, alkalisch	 V 5.5 100 V 5.5 101 A 5.5 101 A 5.5 102 A 5.5 103	 300 - 600 m³/h 300 - 600 m³/h 600 m³/h 600 m³/h 600 m³/h
Chemikalienbehälter mit Auffangwannen	B 6.5 400 B 6.5 410 / 420 / 430 / 440 B 6.5 450 / 451 / 460 B 6.5 461 / 470 / 471	1 x 3 m³ 4 x 30 m³ 3 x 1 m³ 3 x 1 m³
Zulaufpumpen Schlammpumpen Umwälzpumpen Dosierpumpen Rührwerke	P 6.1 000/001 P 6.3 250/251 P 6.3 210-240/211-241 P 6.5 410-470/411-471 R 6.1 000/001	180 m³/h 50 m³/h 4 x 700 m³/h 21-300l/h 2,5 kW

Überleitung Anaerobabwasser, Außen- und Verbindungsleitungen	--	--
EMSR, Aggregate und Verbindungsleitungen Anaerobie (Objekt 14)	--	--

2. Eingeschlossene Entscheidung - Baugenehmigung

Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG i.V.m. § 81 Abs. 3 WG LSA enthält auch die Baugenehmigung.

Auf Ihren Antrag vom 30.04.2021 und den beigebrachten Unterlagen, Revision 1 vom 26.11.2021 und Revision 2 vom 13.03.2023, erteile ich Ihnen nach § 71 BauO LSA unter Einhaltung der unter Punkt II./3. genannten Nebenbestimmungen die Baugenehmigung für nachfolgend genannte Teilprojekte:

Gebäude Nr.	Bezeichnung	Bauweise
3070	Pufferbehälter (Objekt 11) einschließlich Fundamente und Treppenanlage (genehmigt im Rahmen des vorzeitigen Beginns)	Freianlage
3070 a-d	Anaerobreaktoren (Objekt 13) einschließlich Fundamente und Treppenanlage, alternativ ein Reaktor als Pelletspeicher (genehmigt im Rahmen des vorzeitigen Beginns) sowie jeweils ein Standrohr (Revision 1/2)	Freianlage
3070 f	Abluftanlage Pufferbehälter (Objekt 05)	Freianlage
3071	Nährstoff- und Chemikalienbehälter (Objekt 15) mit Dosierraum im Bau 3071 für - Kalkmilch - Natronlauge - Harnstoff - Phosphorsäure	Freianlage / Gebäude
	Überleitung Anaerobabwasser	Freianlage
	Außen- und Verbindungsleitungen	Freianlage
	EMSR, Aggregate und Verbindungsleitungen Anaerobie (Objekt 14)	Freianlagen

3. Nicht eingeschlossene Entscheidungen

3.1. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Mit Schreiben vom 05.08.2021 in der Fassung vom 02.02.2022 beantragten Sie die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis, das Kapitel IV.B, Ziffer 5 „Teilströme der InfraLeuna GmbH“ und Ziffer 31 „Teilstrom Abwasser der UPM Biochemicals GmbH“ betreffend.

Die obere Wasserbehörde wird zeitgleich zur wasserrechtlichen Genehmigung (Az.: 405.6.7-62630-88-05-20) in einem gesonderten Verfahren den 135. Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis (Az.: 405.6.6-62631-88-09-22) erlassen.

3.2. Genehmigung nach § 60 WHG - Erweiterung der ZAB Aerobie

Mit Antrag vom 30.04.2021 wurde eine Erweiterung der ZAB Leuna um folgende Anlagenkomponenten einschließlich der zugehörigen Peripherie beantragt:

- Anaerobe Vorbehandlung für einen Teilstrom der UPM Biochemicals GmbH
- 3. Fahrstraße Biologie zur Erweiterung der Kapazität der derzeit vorhandenen BTR 1 und 2
- 4. und 5. Fahrstraße Biologie als Ersatz für BTR1 und BTR2.

Der Genehmigungsantrag vom 30.04.2021 war darauf ausgerichtet, das Vorhaben in drei Bauabschnitte zu untergliedern und entsprechende Teilgenehmigungen bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

Da im Wasserrecht keine Möglichkeit für die Erteilung von Teilgenehmigungen besteht, sind die Antragsunterlagen für das Gesamtvorhaben nach übereinstimmender Auffassung vorerst auf den Antragsgegenstand „Errichtung und Betrieb der anaeroben Vorbehandlungsanlage" eingeengt worden. Im Antrag war dazu eine Deklaration der betreffenden Abschnitte mit dem Zusatz *„informativ, nicht Antragsgegenstand"* erforderlich. Das Genehmigungsverfahren bezieht sich daher auf die Errichtung und den Betrieb der anaeroben Vorbehandlungsanlage einschließlich peripherer Anlagen.

3.3. Genehmigung nach § 4 BImSchG - Biogasaufbereitung

Die technologisch zur anaeroben Vorbehandlung gehörende Biogasaufbereitung unterliegt immissionsschutzrechtlichen Anforderungen und ist in einem gesonderten immissionsschutzrechtlichen Verfahren bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Saalekreis genehmigt worden (Genehmigung vom 09.03.2022 Az.: 67.2102-20-04G).

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Es wird festgestellt, dass in der Gesamtbetrachtung aller zu berücksichtigenden Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 - 5 UVPG das Vorhaben „Erweiterung der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage ZAB Leuna" als **umweltverträglich** im Sinne des UVPG bewertet wird.

Die getroffene Einschätzung steht unter der Voraussetzung der Vermeidungs- und Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß wasserrechtlicher Genehmigung und wasserrechtlicher Erlaubnis, die von der zuständigen Behörde aufgrund der Beteiligung der Fachbehörden und der Träger öffentlicher Belange als Inhalts- und Nebenbestimmungen verfügt sind.

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und die Bewertung nach § 25 UVPG sind als **Anlage 1** Bestandteil dieses Bescheides.

5. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen nachfolgend genannte, mit Genehmigungsvermerk versehene Pläne und Unterlagen zugrunde, die als **Anlage 2** Bestandteil des Bescheides sind.

- Antrag vom 30.04.2021 sowie Antragsunterlagen vom 30.04.2021, aufgeführt als Punkt 1 der Anlage 2
- Nachgereichte bzw. ergänzte Unterlagen als Revision 1 vom 26.11.2021, aufgeführt als Punkt 2 der Anlage 2
- Nachgereichte und geänderte Unterlagen als Revision 2 vom 13.03.2023, aufgeführt als Punkt 3 der Anlage 2
- Nachgereichte und geänderte Unterlagen als Revision 3 vom 24.10.2023, aufgeführt als Punkt 3.a der Anlage 2
- Sonstige nachgereichte Unterlagen, die als Bestandteil der Genehmigung gelten, aufgeführt als Punkt 4 der Anlage 2.

6. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

7. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.
Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

II. Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1. Die Genehmigung ersetzt die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 23.09.2021 für die Errichtung von einzelnen Anlagen.

1.2. Die Inbetriebnahme der anaeroben Vorbehandlungsanlage darf erst nach Vorliegen aller durch Nebenbestimmungen verfügten Nachweise, insbesondere hinsichtlich der nach § 60 Abs. 3 WHG i.V.m. § 81 Abs. 3 WG LSA eingeschlossenen Baugenehmigung, erfolgen.

1.3. Es wird eine Abnahme der erweiterten Abwasserbehandlungsanlage Anaerobie einschließlich der peripheren Anlagen vor der Inbetriebnahme der Anlage unter Teilnahme der am Verfahren beteiligten Behörde angeordnet. Dazu sind alle unter Punkt II. im Genehmigungsbescheid geforderten Nachweise vorzulegen, sofern keine abweichenden Festlegungen getroffen worden sind.

2. Vorbehalte

2.1. Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anordnung weiterer Auflagen, die sich auf Grund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder aufgrund nachträglicher Planabweichungen ergeben.

2.2. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheitsnachweise ergeben.

2.3. Die Genehmigung ergeht unter dem Vorbehalt weiterer nachträglicher Anordnungen, die sich aus der Umsetzung der Anforderungen aus dem 135. Änderungsbescheides zur wasserrechtlichen Erlaubnis, vorrangig zu den Ergebnissen der Selbstüberwachung unter Punkt 5.q.1, der Gewässergütemodellierung und der qualifizierten Selbstüberwachung unter Punkt 5.q.2 sowie den Maßnahmen der Frachtminderung für den Parameter Phosphor unter 5.q.3 ergeben.

3. Eingeschlossene Entscheidung - Baugenehmigung

3.1. Die baulichen Anlagen sind entsprechend dem Nachweis der Standsicherheit unter Beachtung hierauf bezogener nachträglicher Anforderungen aus dem Ergebnis der bauaufsichtlichen Prüfung des Standsicherheitsnachweises auszuführen. Mit der Bauausführung der jeweiligen baulichen Anlage darf erst nach abgeschlossener Prüfung des zugehörigen Nachweises der Standsicherheit begonnen werden.

3.2. Die Gründungskonstruktionen der baulichen Anlagen sind auf tragfähigen, frostsicheren Baugrund auszuführen. Die Tragfähigkeit des Baugrundes ist vor der Ausführung der Gründung durch einen Baugrundsachverständigen mit den in der statischen Berechnung angenommenen Kennwerten abzugleichen. Vor der Ausführung der Gründungskonstruktionen ist das Protokoll der Baugrundabnahme des Baugrundsachverständigen dem Prüfingenieur für Standsicherheit vorzulegen.

3.3. Folgende Unterlagen sind rechtzeitig <u>vor der Ausführung</u> dem Prüfingenieur für Standsicherheit zur Prüfung vorzulegen: Ausführungspläne, Werkpläne.

3.4. Die Verwendbarkeitsnachweise (CE-Kennzeichnung oder Bauartzulassung) der freistehenden, nicht überdeckten Chemikalienbehälter Bau 3071 sind vor der Montage der Bauaufsichtsbehörde und dem Prüfingenieur für Standsicherheit vorzulegen. Sollten keine Verwendbarkeitsnachweise existieren, ist ein vorhabenbezogener Nachweis der Standsicherheit erforderlich und dem Prüfingenieur für Standsicherheit zur Prüfung vorzulegen.

3.5. Die Bauüberwachung nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 BauO LSA i.V.m. § 27 Abs. 1 Satz 3 PPVO LSA hinsichtlich der geprüften statischen Berechnung erfolgt durch den Prüfingenieur für Standsicherheit. Der **Baubeginn** und die beabsichtigte **Aufnahme der Nutzung** sind dem Prüfingenieur für Standsicherheit mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn mitzuteilen (§ 81 Abs. 1 BauO LSA). Zur Wahrnehmung der Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung ist der Prüfingenieur rechtzeitig zu den relevanten Bauabschnitten einzuladen. Die Bewehrung ist vor dem Betonieren durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. Fachbauleiter nachweislich abzunehmen.

3.6. Zum Zeitpunkt der Bauzustandsbesichtigung, spätestens zum Abschluss der Bauüberwachung (mindestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn), sind mindestens nachfolgende Unterlagen dem Prüfingenieur für Standsicherheit vorzulegen (§ 80 Abs. 4 BauO LSA):

- Bauleitererklärung/ Fachunternehmererklärung
- Verwendbarkeits-/ Anwendbarkeitsnachweise für die Bauprodukte/ Bauarten.

3.7. Die Flächen, die unmittelbar an mehr als 1 m tiefer liegende Flächen angrenzen sowie freie Seiten von Treppen, sind mit einer Umwehrung zu sichern (§ 37 Abs. 1 BauO LSA). Die Höhe der Umwehrung bei einer Absturzhöhe von 1 m bis 12 m muss nach § 37 Abs. 4 BauO LSA mindestens 0,90 m betragen, mit mehr als 12 m Absturzhöhe nach § 37 Abs. 4 BauO LSA mindestens 1,10 m. Die Höhen der Umwehrung nach ArbStättV i. V. m. ASR A2.1. sind zu beachten.

3.8. Gemäß § 45 BauO LSA sind bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen. Das Erfordernis von Blitzschutzmaßnahmen ist im Rahmen einer Blitzschutzgefährdungsanalyse, z. B. nach DIN EN 62 305-2 zu ermitteln. Das Ergebnis der Analyse ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

3.9. Für die Baulichen Anlagen, die nicht zum genehmigten Umfang des vorzeitigen Beginns gehören, sind die Bauvorlagen (Flächenberechnungen, anrechenbare Bauwerte, Baupläne usw.) unverzüglich beizubringen. Davon umfasst sind:

- Abluftanlage Pufferbehälter Bau 3070 f (Objekt 05)
- Nährstoff- und Chemikalienbehälter (Objekt 15) mit Dosierraum im Bau 3071.

3.10. Der Bauaufsichtsbehörde sind folgende Bauzustände anzuzeigen:

- **Baubeginn** nach § 71 Abs. 8 BauO LSA (Anlage 4)
- Aufnahme der **Nutzung** nach § 81 Abs. 2 BauO LSA.

3.11. Voraussetzung für den Abschluss der Bauüberwachung ist die abschließende Begehung des fertiggestellten Bauvorhabens und vorbehaltlich der im Wesentlichen mängelfrei festgestellten Ausführung, die Fertigung eines Abschlussberichtes zur Bauüberwachung durch den Prüfingenieur für Standsicherheit. Hierzu ist der Prüfingenieur rechtzeitig einzuladen.

3.12. Der Standsicherheitsnachweis muss nach Maßgabe der Erklärung zum Kriterienkatalog i.S. § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauO LSA i.V.m. Anlage 2 der BauVorlVO bauaufsichtlich geprüft werden. Mit der Prüfung der statischen Berechnung dieses Bauvorhabens ist entsprechend § 65 BauO LSA in Anwendung des § 2 Abs. 1 der Verordnung über Prüfingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) der Prüfingenieur für Standsicherheit, Dipl.-Ing. (FH) Dirk Schütze, beauftragt worden. Die statischen Nachweise für das Objekt 15, Nährstoff- und Chemikalienbehälter mit Dosierraum im Bau 3071 liegen bisher noch nicht vor bzw. wurden noch nicht abschließend geprüft.
Die Prüfung ist daher noch nicht abgeschlossen. Die Prüftätigkeit des Prüfingenieurs für Standsicherheit wird mit der Prüfung der Unterlagen und der Bauüberwachung fortgesetzt.

3.13. Der vorgelegte Nachweis, dass die Grundflächen der Anlagen, welche die zulässige Höhe der baulichen Anlagen überschreiten, eine Fläche von 20 % der überbaubaren Fläche des Grundstücks nicht überschreiten, ist fehlerhaft dargestellt und zu korrigieren.

3.14. Die Einhaltung der für das Baufeld V1 (+V2 zusammen nachgewiesen) festgesetzten zulässigen Grundflächenzahl wurde nachgewiesen, jedoch in der 1. Revision nicht korrekt dargestellt. Hier sollte der ursprüngliche Nachweis wieder in die Antragsunterlagen übernommen werden.

4. Gewässerschutz

4.1. Es wird ein Konzept „ZAB-Anlagenerweiterung" gefordert, in dem verbindlich dargelegt wird, in welchem Zeitraum und in welchem Umfang die im Antrag vom 30.04.2021 beantragte Anlagenerweiterung, die nicht Bestandteil dieses Bescheides ist, bei der oberen Wasserbehörde nachgereicht wird.

4.1.1. Im Konzept ist darzustellen, welche additiven und integrierten Maßnahmen bezogen auf das noch nicht umgesetzte Vorhaben selbst zu einer weiteren Minderung der Ablaufwerte führen werden. Das Konzept ist bis zum 31.12.2023 bei der oberen Wasserbehörde vorzulegen.

4.1.2. Auf der Grundlage des Konzeptes sind sukzessive die ausstehenden Antragsunterlagen beizubringen, damit die erforderlichen Zulassungsverfahren fortgeführt werden können.

4.2. Das Erschließen von Grundwasser in der Bauphase ist gegenüber der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Arbeiten sind bis zur weiteren Entscheidung durch die Behörde einstweilig einzustellen. Sollte es sich um kontaminiertes Abwasser handeln, ist darüber hinaus eine fachgerechte Entsorgung vorzunehmen und gegenüber der oberen Wasserbehörde nachzuweisen.

5. Immissionsschutz

5.1. Betriebsorganisation

5.1.1. Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

5.1.2. Es ist zu dulden, dass zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Genehmigungsbescheides, Fotos, die im Zusammenhang mit den Regelungen des Genehmigungsbescheides stehen, zur internen Verwendung durch die Behörde angefertigt werden können.

5.1.3. Für den Betrieb der Anlage ist ein Betriebshandbuch mit folgendem Inhalt zu erstellen:

a) Maßnahmen/Anweisungen für Normalbetrieb, Inspektion, Instandsetzung und Betriebsstörungen, die für die Betriebssicherheit der Anlage erforderlich sind,

b) Festlegungen zu Aufgaben, Schulungen und Verantwortungsbereichen des Personals, Arbeitsanweisungen sowie Informations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagbuch, Auskunftspflichten gegenüber Behörden). Das Betriebshandbuch ist der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

5.1.4. Als Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch kann in mehreren Dokumenten geführt werden, hat aber alle für den Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

a) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich möglicher Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen,
b) Betriebs- und Stillstandzeiten,
c) Termin, Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen und Inspektionen,
d) die Ergebnisse von Funktionskontrollen (z. B. Betriebsmittel).

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden, ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist immer auf dem neuesten Stand zu halten. Es ist mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

5.2. Luftreinhaltung

5.2.1. Die Ableitung des Abgasstroms aus der Emissionsquelle 1 (EQ1 - Abluftanlage des Pufferbehälters) ist antragsgemäß mindestens 17,5 m über Grund auszuführen.

5.2.2. Die nachstehend genannten gasförmigen Stoffe dürfen jeweils die angegebenen Massenströme im Abgas der Emissionsquelle EQ1 nicht überschreiten:

Stoffe	Massestrom
Gasförmige anorganische Stoffe (TA Luft 5.2.4) - Schwefelwasserstoff	0,015 kg/h
Organische Stoffe (TA Luft 5.2.5) (ausgenommen staubförmige organische Stoffe) - Gesamtkohlenstoff inbegriffen Klasse 1: - Furfural auch: 2-Furaldehyd oder Furfuraldehyd	 0,5 kg/h 0,1 kg/h
Karzinogene Stoffe (TA Luft 5.2.7.1.1) - Furan	0,15 g/h

5.2.3. Die Möglichkeiten zur Minderung von Emissionen sind entsprechend dem Stand der Technik auszuschöpfen.

5.2.4. Nach Errichtung der Anlage sind von einer nach § 29 b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle Messungen zum Nachweis der Einhaltung der Emissionsbegrenzung gemäß Pkt.5.2.2 durchführen zu lassen. Die erstmaligen Messungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen. Anschließend sollen wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren Wiederholungsmessungen durchgeführt werden.

5.2.5. Für die Messungen ist an einer geeigneten Stelle ein Messplatz einschließlich erforderlicher zugehöriger Einrichtungen anzulegen. Der Messplatz muss ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten.

5.2.6. Vor Durchführung der Emissionsmessung ist ein Messplan zu erstellen, der sich an der DIN EN 15259 orientiert und dem in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Mustermessbericht entspricht. Der Messplan ist mindestens 14 Tage vor Messdurchführung sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen.

5.2.7. Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in Form eines Messberichtes gemäß DIN EN 15259 spätestens 12 Wochen nach Messausführung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde in Schriftform und dem Landesamt für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt als druckfähige PDF-Datei (E-Mail-Adresse: poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de) vorzulegen. Der Messbericht soll dem in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Mustermessbericht entsprechen.

5.3. Lärmschutz

5.3.1. Das Tor an der südlichen Seite des Gebäudes Bau 3071 ist beim Betrieb der Anlage geschlossen zu halten.

5.3.2. Maßgaben, die in der schalltechnischen Untersuchung (Bericht-Nr. 2020-GIP-148 vom 15.03.2021, Ingenieurbüro für Bauakustik Schürer, Anhang zu Kapitel 4 des Genehmigungsantrages) für den hiervon betroffenen Antragsgegenstand zum Ansatz gebracht wurden, sind nicht zu überschreiten:

Abluftanlage (Objekt 05, Bau 3070f) Abluftwäsche, Immissionshöhe ca. 3 m: Kaminöffnung der Anlage, Hohe 17,5 m:	 Lwa = 81 dB(A) Lwa = 82 dB(A)
Zulauf-, Umwälz- und Schlammpumpen gehörig zu: Pufferbehälter (Objekt 11, Bau 3070) Anaerob-Reaktoren, (Objekt 13, Bau 3070 a-d)	Lwa = 75 bzw. 80 dB(A)
Nährstoff- und Chemikalienbehälter (Objekt 15, zum Bau 3071) Fahrverkehr für Antransport von Hilfsstoffen sowie Abtransport von Schlammpellets	max. 7 An- und 3 Abtransporte täglich

5.3.3. Rotierende Anlagen (Pumpen, Ventilatoren etc.) sind einer ständigen Wartung zu unterziehen und ggf. auftretende Vibrationen sofort zu mindern, um auftretende zusätzliche Emissionen im tieffrequenten Bereich zu minimieren. Zu Vibrationen neigende Anlagen/Anlagenteile sind körperschallentkoppelt aufzustellen.

5.3.4 Die Möglichkeiten zur Minderung von Emissionen sind entsprechend dem Stand der Technik auszuschöpfen.

5.4. Licht

Bei der Planung der Außenbeleuchtung der Anlage ist sicherzustellen, dass die am Anlagenstandort vorbeiführende Bahnstrecke nicht durch Blendwirkungen beeinträchtigt wird.

5.5. Bauphase

Während der Bauphase sind an den nächsten Bebauungen die Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden von 70 dB(A) einzuhalten. Müssen Steine geschnitten werden, so hat dies zum Schutz der umgebenden Bebauung vor Staubbelästigungen nur mit Nassschneidern zu erfolgen. Gegebenenfalls anfallendes Aushubmaterial muss so gelagert und transportiert werden, dass Staubbelästigungen entsprechend dem Stand der Technik für die Nachbarschaft vermieden werden (z. B. Abdeckung oder Befeuchtung des Aushubs).

6. Naturschutz

6.1. Das beantragte Vorhaben ist, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, nach Maßgabe der vorliegenden Unterlagen, insbesondere der vorgelegten artenschutzrechtlichen Beurteilung "Erweiterung der zentralen Abwasserbehandlungsanlage" (Stand 09.09.2020) umzusetzen. Die dort unter Pkt. 7 dargestellte artenschutzrechtliche Maßnahme ist entsprechend der folgenden Nebenbestimmungen umzusetzen. Die eingereichte Unterlage zum Vorhaben (Stand 09.09.2020) wird Teil der Zulassungsentscheidung.

6.2. Die Fläche ist am östlichen Rand des Baufeldes mit einem Reptilienschutzzaun (Folie, kein Netz, mindestens 50 cm hoch, durchgehender Bodenanschluss) einzuzäunen. Der Zaun ist vor Baubeginn aufzustellen und bis zum Bauende zu belassen. Die Errichtung und Kontrolle der Funktionstüchtigkeit des Zaunes ist nur durch einen Fachgutachter auszuführen.

6.3. Der Beginn der Bauarbeiten und der Abschluss der Baumaßnahme sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

6.4. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.

7. Arbeitsschutz

7.1. Anlagen, Armaturen, Rührwerke und Geräte müssen von einem sicheren Standort aus bedient werden können und müssen jederzeit frei zugänglich sein. Die Mindestbreiten der Verkehrswege dürfen dadurch nicht eingeengt werden. Rohrbrücken über Verkehrswegen sind so zu gestalten, dass entsprechend der möglichen Nutzung durch Personen oder Fahrzeuge ausreichend lichte Höhe vorhanden ist. Die lichte Höhe über Verkehrswegen für Personen muss mindestens 2,00 m betragen (§ 3 a Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V.m. Anhang 1.8 ArbStättV i.V.m. ASR A1.8).

7.2. Gefahrstoffführende Apparaturen, Rohrleitungen, Behälter und Tanks sind so zu kennzeichnen, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind (§ 8 Abs. 2 GefStoffV).

7.3. An Stellen, an denen eine Absturzgefahr besteht, sind geeignete Maßnahmen gegen Absturz zu treffen. Absturzsicherungen (z.B. Umwehrungen wie Brüstung, Geländer, Seitenschutz) müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Lassen sich aus betriebstechnischen Gründen keine Absturzsicherungen verwenden, müssen Auffangeinrichtungen vorhanden sein. Sind Auffangeinrichtungen ebenfalls nicht möglich, müssen geeignete Anschlageinrichtungen zur Verwendung von Persönlicher Schutzausrichtung gegen Absturz (PSAgA) installiert sein (§ 3 ArbStättV i.V.m. Anhang 2.1 i.V.m. ASR A2.1).

7.4. Das in den Antragsunterlagen aufgeführte Explosionsschutzdokument ist zu erstellen und regelmäßig hinsichtlich der Aktualität zu prüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren (§ 6 Abs. 9 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)3).

7.5. Die Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und vor der Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend mindestens alle sechs Jahre auf Explosionssicherheit zu prüfen. Die zur Prüfung befähigte Person muss mindestens den Anforderungen gemäß §§ 15, 16 Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV)4 i.V.m. Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV entsprechen.

7.6. Die Funktion und Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen sind regelmäßig, mindestens alle 3 Jahre zu prüfen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind aufzuzeichnen und aufzubewahren (§ 7 Abs. 7 GefStoffV).

7.7. Für die neu eingerichteten Arbeitsplätze sind Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen und entsprechend dem Ergebnis Schutzmaßnahmen vom Arbeitgeber zu treffen (§ 3 ArbStättV i.V.m. § 5 ArbSchG7).

7.8. Gasführende Anlagenteile sind gegen mechanische Einwirkungen so zu schützen, dass Beschädigungen nicht zu erwarten sind (§§ 6,7 Abs. 2 GefStoffV i.V.m. Punkt 4.1 TRGS 5298).

7.9. Im Bereich von abwassertechnischen Anlagen werden Tätigkeiten ausgeführt, bei denen Beschäftigte mit Abwasser, Klärschlamm, Materialien und Gegenständen umgehen, die biologische Arbeitsstoffe enthalten oder freisetzen (Aerosole) bzw. denen diese Stoffe anhaften. Der Arbeitgeber hat entsprechend § 7 BioStoffV i.V.m. Pkt. 4.2 Abs. 1 TRBA 22010 eine Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen durchzuführen.

7.10. Gemäß § 7 Abs. 2 BiostoffV hat der Arbeitgeber als Bestandteil der Dokumentation ein Verzeichnis der verwendeten oder auftretenden Biostoffe zu erstellen (Biostoffverzeichnis), soweit diese bekannt und für die Gefährdungsbeurteilung nach § 4 maßgeblich sind.

Das Verzeichnis muss Angaben zur Einstufung der Biostoffe in eine Risikogruppe nach § 3 BiostoffV und zu ihren sensibilisierenden, toxischen und sonstigen die Gesundheit schädigenden Wirkungen beinhalten. Für Arbeitsbereiche mit Abwasser und der Turmbiologie kann die Nennung sonstiger mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auftretender Biostoffe, wie z. B. die Erreger von Magen-Darm-Erkrankungen in Verbindung mit Fäkalien ausreichend sein. Eine Auflistung der möglichen biologischen Krankheitserreger in Abwässern finden sich im Anhang 1 der TRBA 220.

8. Abfallwirtschaft / Bodenschutz

8.1. Der Vorhabenbeginn ist der Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt (LAF) vor Aufnahme der Arbeiten anhand des beigefügten Formblattes (**Anlage 3**) schriftlich mitzuteilen.

8.2. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlasten (Beimengungen von Fremdstoffen, farbliche und/oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden), ist die LAF unter der Tel.-Nr.: 0391 / 74440-58, Herr Reinhardt, unverzüglich zu informieren.

8.3. Sollten über die antragsgemäße Errichtung hinausgehende Erdarbeiten mit anschließender Wiederverfüllung stattfinden, sind diese zwingend im Vorfeld gegenüber der LAF anzuzeigen. Ein Wiedereinbau von Materialien ist nur mit Zustimmung der LAF gestattet.

8.4. Die bei der Realisierung der Maßnahme sowie im Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle (z.B. Boden, Bauschutt, Baustellenabfälle) sind am Anfallort getrennt zu erfassen und nicht zu vermischen und einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zuzuführen.
Durch Aussehen, Geruch oder andere Hinweise zu differenzierender Bodenaushub ist getrennt zu erfassen und nicht mit dem übrigen Bodenaushub zu vermischen.

8.5. Der Abfallerzeuger hat alle anfallenden Abfälle für die ordnungsgemäße Entsorgung herkunftsbezogen zu spezifizieren und gemäß §§ 2 und 3 der Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV einzustufen.

8.6. Die Nachweise über die Art und Menge der gesamten bei der Realisierung der Maßnahme angefallenen Abfälle und deren Verbleib (Belege, Wiegescheine, Begleitscheine, Analysenergebnisse u. Ä.) sind durch den Antragsteller zu führen, mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

9. Sonstige Nebenbestimmungen

9.1. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise, etc.) sind stets zu gewährleisten. Durch das Vorhaben darf die Sicherheit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

9.2. Für alle Baulichkeiten an der Grundstücksgrenze des Standortes darf zu keiner Zeit eine Beeinträchtigung des Bahnbetriebes entstehen.

9.3. Die direkten Beeinflussungen durch die APEZAB (Stäube, Lärm, Wegebeeinträchtigung) sind für die Bahnkunden und für den Bahnbetrieb selbst gering und nur soweit nötig zu halten.

9.4. Die Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden.

III. Begründung

1. Antragsgegenstand

Sie betreiben am Standort des Chemie- und Industrieparks Leuna Abwasserbehandlungsanlagen zur Reinigung der am Standort anfallenden industriellen Abwässer und beabsichtigen nunmehr, die vorhandene Zentrale Abwasserbehandlungsanlage (ZAB) umfänglich zu erweitern.
Mit Schreiben vom 30.04.2021 haben Sie diesbezüglich die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG zur Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage beantragt.

Ihr Antrag war darauf ausgerichtet, das Vorhaben in drei Bauabschnitte zu untergliedern und entsprechende Teilgenehmigungen bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.
Allerdings hat der Gesetzgeber im Wasserrecht, anders als im Immissionsschutzrecht, keine solche Möglichkeit für die Erteilung von Teilgenehmigungen eröffnet.

Nach übereinstimmender Auffassung soll daher eine gestufte Antragstellung erfolgen.
Das Vorhaben umfasst nunmehr folgende Abschnitte, die kurz-, mittel- bzw. langfristig unter Rückgriff auf den vorliegenden UVP-Bericht genehmigt werden sollen:

1. Errichtung und Betrieb einer anaeroben Vorbehandlungsanlage einschließlich peripherer Anlagen insbesondere im Hinblick auf die Behandlung des Teilstroms der Firma UPM Biochemicals GmbH (kurzfristig), ausgenommen die Biogasaufbereitung,
2. Errichtung und Betrieb einer 3. Fahrstraße Biologie zur Schaffung von Redundanzen der bereits vorhandenen Turmbiologie BTR 1 und 2 (mittelfristig),

3. Errichtung und Betrieb einer 4. und 5. Fahrstraße Biologie als Ersatz für die Turmbiologie BTR 1 und 2 (langfristig).

Die technologisch zur anaeroben Vorbehandlung gehörende Biogasaufbereitung unterliegt immissionsschutzrechtlichen Anforderungen und ist in einem gesonderten immissionsschutzrechtlichen Verfahren genehmigt worden.

Kurzfristig ist der Errichtung und dem Betrieb der anaeroben Vorbehandlungsanlage einschließlich peripherer Anlagen im Hinblick auf die Behandlung des Teilstroms der Firma UPM Biochemicals GmbH (UPM) höchste Priorität zuzuordnen.
Die Anaerobie soll stufenweise 2023/2024 in Betrieb gehen, um das dann anfallende Abwasser aus der Bioraffinerie der Firma UPM vorzubehandeln.
Der von Ihnen am 30.04.2021 eingereichte Antrag sowie die Unterlagen ist dahingehend überarbeitet worden, dass der Umfang des Antrages, wie oben unter 1. aufgeführt, auf die Errichtung und den Betrieb der anaeroben Vorbehandlungsanlage eingeengt wurde.

Vertragliche Verpflichtungen hatten Sie veranlasst, mit Schreiben vom 12.08.2021 einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG zu stellen. Mit Bescheid vom 23.09.2021 wurde Ihnen die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der dort unter I./1.a-c aufgeführten Objekte erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 7 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts Sachsen-Anhalt (Wasser-ZustVO) bin ich sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs.1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwVfG.

2. Vorhabensbeschreibung

2.1. Vorhandene Anlage

Die vorhandene Abwasserbehandlungsanlage wurde in den 1960-iger Jahren errichtet und in den 1990-iger Jahren auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 16.03.1994 umfassend umgebaut und modernisiert.
Seit 2012 werden die Anlagenteile der ZAB schrittweise erneuert.
Das anfallende Abwasser wird mechanisch, chemisch-physikalisch und biologisch gereinigt und der anfallende Klärschlamm mechanisch entwässert und extern entsorgt. Regenwasser wird mechanisch geklärt. Gestörte und nichtvorflutgerecht aufbereitete Abwässer können in Havarievorsorgesystemen zwischengestapelt werden.
Das Abwasser wird der Kläranlage über den aus Werk II kommenden Prozesswasserkanal und über Abwasserdruckleitungen (Prozesswasser und Sanitärwasser) zugeführt.
Zur Aufnahme von mobil angelieferten Abwässern ist eine Abwässerannahmestation vorhanden.

Die mechanische Reinigung des Abwassers erfolgt über Rechenanlage und Ölabscheider. Die Rechenanlage besteht aus einem Grob- und zwei Feinrechen.
Zur Abscheidung von Leichtflüssigkeiten sind zwei Ölabscheider vorhanden, die als Schwerkraftölabscheider ausgeführt sind. Neben den Leichtflüssigkeiten werden über die Schlammtrichter absetzbare Stoffe (Dünnschlamm) abgezogen. Die Leichtflüssigkeiten werden einer Öltrennanlage zur Phasentrennung zugeführt.

Die chemisch-physikalische Abwasserbehandlung umfasst zwei Mischbehälter mit je einem Rohwasserpumpwerk. Die Mischbehälter dienen dem Konzentrations-, Mengen- und Temperaturausgleich des Abwassers.
Das jeweilige Rohwasserpumpwerk vor dem Mischbehälter fördert das Abwasser auf das notwendige Niveau des Mischbehälters. Von dort gelangt das Abwasser im freien Gefälle zur chemischen Aufbereitungsstufe. Das Abwasser wird unter Zugabe von Natronlauge und Eisen-III-Chlorid (statischer Mischer) zur Neutralisation/Flockung geleitet.
Vor der Flockung wird Polyelektrolyt als Flockungshilfsmittel bedarfsweise zugegeben und mittels statischer Mischer eingebracht. In der 2-strassigen Flockung erfolgt die Trennung in Schlamm und Klarwasser in zwei vertikal aufwärts durchströmten Flockungsbecken nach dem Prinzip des Dortmundbrunnens.
Der Schlamm sedimentiert im jeweiligen Schlammtrichter und wird zum Eindicker abgezogen. Das Klarwasser verlässt über obenliegende Rinnen die Flockung und wird zum Reinwasserpumpwerk geleitet. Dort wird das Abwasser mittels selbstregulierender Kreiselpumpen auf den Puffertank gefördert.

Die biologische Behandlung des Abwassers umfasst einen Puffertank, zwei Bioreaktoren und die Verdichterstation für Oxidationsluft mit frequenzgesteuerten Schraubenverdichtern.
Der Puffertank dient dem Mengen- und Konzentrationsausgleich vor dem Zulauf zu den Bioreaktoren. Der Zulauf zum Bioreaktor erfolgt bei vollgefülltem Pufferbehälter im freien Gefälle, andernfalls durch Nutzung der Umwälzpumpen.
Die Bioreaktoren sind als Lurgi-Turmbiologie ausgeführt und bilden das Herzstück der Abwasserbehandlungsanlage. Die Bioreaktoren werden nach dem Prinzip des einstufigen, schwachbelasteten Belebtschlammverfahrens mit vorgeschalteter Denitrifikation betrieben.
Bei Erfordernis können zur Unterstützung der Biologie Phosphorsäure, Natronlauge, Eisen-III-Chlorid, Aktivkohle-Suspension und Methanol dosiert werden.
Die Bioreaktoren verfügen über eine innenliegende Denitrifikationszone und eine außenliegende Nitrifikationszone. Die Nachklärung ist als außen angehängtes, ringförmiges Becken ausgeführt.

Die Nachklärung ist zur Schaumbekämpfung mit Beregnungsanlagen ausgerüstet. Das biologisch gereinigte Abwasser wird von der Nachklärung über eine Ablaufleitung zum Hauptkanal IV geführt

und fließt von dort zum Vorfluter, der Saale. Der Überschussschlamm wird zum Schlammeindicker abgeleitet.
Die Sauerstoffversorgung und die Umwälzung der Biologie erfolgen über frequenzgeregelte Schraubenverdichter und Treibwasserpumpen.

Die Schlammbehandlung umfasst die Behandlung des Dünnschlammes, des Überschussschlammes sowie des Dünnschlammes der Regenbecken. Die anfallenden Schlämme werden zunächst auf den als Durchlaufbehälter ausgeführten Eindicker geleitet. Die Schlämme und das Filtratwasser der maschinellen Schlammentwässerung werden zentral eingedickt und fließen horizontal von innen nach außen. Das Trübwasser (Restklarwasser) wird über eine Überlaufschwelle abgezogen und in den Kläranlagenzulauf zurückgeführt. Der (vor-)eingedickte Schlamm wird über Exzenterschneckenpumpen abgezogen und zur maschinellen Schlammentwässerung gefördert.

Zur Entwässerung der Schlämme sind zwei Dekanter vorhanden. Vor der Entwässerung wird dem Schlamm Polyelektrolyt zugemischt. Der entwässerte Schlamm wird über einen Trogkettenförderer in ein Schlammsilo mit LKW-Waage abgeworfen und entsorgt.
Das Zentratwasser wird über Pumpen in den Eindicker zurückgeführt.

Zur Havarievorsorge sind ein Havariebecken und zwei Stapeltanks verfügbar. Gestörte Abwässer aus dem Zulauf zur Kläranlage können bei Gefahr der Beeinträchtigung der biologischen Abwasserbehandlung in das Havariebecken und von dort über ein Pumpwerk auf die Stapeltanks gefördert werden.
Gleichfalls können gestörte Regenwässer auf die Stapeltanks gepumpt werden. Sollte der Ablauf der biologischen Abwasserbehandlung der Kläranlage nicht vorflutgerecht sein, kann dieser ebenfalls in den Stapeltanks zwischengespeichert werden.
Die Stapeltanks werden nach Abstellung der Störungen dosiert in den Zulauf zur Kläranlage entleert. Die Stapeltanks dienen zusätzlich der Entleerung des zentralen Havariestapelbeckens Spergauer Straße, welches zur Rückhaltung nichtvorflutgerechter Wässer aus dem Ablauf der Hauptkanäle zur Saale errichtet wurde.
Weiterhin sind noch ein Zwischenspeicherbecken für Raffinerieschlamm und zwei Speicher für mobil angelieferte Sonderabwässer vorhanden. Das Raffinerieschlammbecken wird nur extern genutzt, es steht in keinem funktionalen Zusammenhang zur Abwasserbehandlung. Die Speicher für Sonderabwässer werden derzeit nicht genutzt.
Zur Abluftbehandlung wurde 1994 ein Biofilterabluftsystem installiert. Diese Abluftbehandlung ist auf zwei Abluftbehandlungseinheiten aufgeteilt. Derzeit wird die Abluftbehandlungsanlage schrittweise umgebaut. In einem ersten Schritt wurde ein einstufiger Gaswäscher in Betrieb genommen, welcher vorrangig die Entfernung von Schwefelwasserstoff aus den Zulaufkanälen, den Sammelbehältern, den Ölabscheidern, Mischbehälter 1 und 2 und dem Rechenhaus bewirkt.

Der verbliebene biologische Abluftfilter übernimmt die Abluft aus Neutralisation/Flockung und Eindicker und wird derzeit durch neue, dem Stand der Technik entsprechende Verfahren ersetzt.
Die Bioreaktoren sind nicht an das Abluftbehandlungssystem angeschlossen.

2.2. Anaerobe Vorbehandlungsanlage

Die neu zu errichtende Anaerobie APREZAB wird für die Vorbehandlung des Abwassers aus der Bioraffinerie am Standort benötigt.
Der Pufferbehälter B6.1 000 dient zum Mengen- und Konzentrationsausgleich für das anaerobe Abwasser aus der Bioraffinerie sowie zur hydraulischen Trennung zwischen Überleitung und den folgenden Anlagen zur anaeroben Abwasserbehandlung.
Aufgrund der hohen Konzentrationen an abbaubaren Kohlenstoffverbindungen in Verbindung mit dem Transport in einer Druckleitung sowie der möglicherweise mehrstündigen Verweilzeit im Pufferbehälter ist davon auszugehen, dass in der Wasserphase anaerobe Zustände vorliegen und es zur Bildung von Methan im Pufferbehälter kommen kann.
Der Schwefelgehalt des Abwassers wird mit ca. 0,7 mg/l vergleichsweise gering sein, gleiches gilt für weitere geruchsintensive Schwefelverbindungen wie etwa Methanthiol, Dimethylsulfid und ähnliche Stoffe.
Der Behälter wird abgedeckt, technisch dicht ausgeführt und mit einer technischen Entlüftung zur Abführung von Verdrängungsgasen und anaerob gebildeten organischen Abgasen ausgeführt.
Der vormals geplante Rezirkulationsbehälter B 6.2 100 wurde in der Revision 1/2 durch entsprechende Standrohre (B 6.3 211/221/231/241) ersetzt. Die Standrohre (je 34 m^3) sind jeweils den Anaerobreaktoren und dem Pelletspecher zugeordnet und dienen dem Konzentrationsausgleich und zur Konditionierung mit permanenter Umwälzung, pH-Wert- und Temperatur-Messung.
Vom Pufferbehälter B6.1 000 wird das Rohabwasser mittels Zulaufpumpen in die Standrohre der Anaerobie gefördert.
Die Abluftanlage dient der Behandlung der bei der Absaugung des Pufferbehälters B6.1 000 anfallenden Abluft durch UV-Bestrahlung und alkalische Abluftwäsche (A5.5 100).

In den Anaerobbehältern B6.3 210, B6.3 220 und B6.3 230 wandelt granulare Biomasse die organischen Inhaltsstoffe des Abwassers zu Biogas um. Jeder Reaktor ist mit einem Verteilungssystem, Zirkulationspumpen und Rohrleitungen sowie Phasenabscheidern am Behälterboden und im Kopfraum ausgestattet.
Weiterhin ist ein vierter Reaktor B6.3 240 vorgesehen, der vollständig ausgerüstet wird und zunächst als Pelletspeicher (Schlammspeicher) dient. Im Bedarfsfall kann dieser als weitere Behandlungsstufe verwendet werden.

Das Rohabwasser wird über das Abwasserverteilungssystem in den Reaktor gepumpt, es durchströmt das erweiterte Biomassebett, in dem die organischen Verbindungen (CSB) von den Mikroorganismen in Biogas umgewandelt werden.

Das erzeugte Biogas wird im Kopfraum des Reaktortanks gesammelt und verlässt den Reaktor über den Biogasauslass zum Gasspeicher. Nach dem Verlassen des Bodenabscheiders wird das Abwasser ausgekreist und das recycelte Wasser in den Prozess zurückgeführt.
Wenn der Zufluss reduziert oder gestoppt wird, kann mehr Abwasser recycelt werden, so dass die hydraulischen Bedingungen im Reaktor und in den Trenneinheiten stabil bleiben. Diese konstanten Verhältnisse sorgen für eine hohe biologische Aktivität im Reaktor.
Kalkmilch, Natronlauge, Harnstoff und Phosphorsäure werden mittels Straßentankwagen angeliefert und in die jeweiligen Behälter gefördert. Die Verdrängungsluft wird an die Atmosphäre abgegeben. Die IBC werden mittels LKW angeliefert. In einer Auffangwanne stehen jeweils 2 IBC; davon ist einer in Reserve.
Die jeweiligen Dosierpumpen, aufgestellt im Dosierraum des Gebäudes 3071, fördern die Nährstoffe und Chemikalien je nach Bedarf zur Zugabestelle mit statischem Mischer vor den Anaerobreaktoren. Außerdem besteht die Möglichkeit, dem Pufferbehälter Kalkmilch zuzuführen.

3. Ablauf des Verfahrens

Mit Schreiben vom 30.04.2021 beantragten Sie die Erteilung einer Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG zur wesentlichen Änderung der ZAB Leuna. Im Zusammenhang mit der Prüfung der Unterlagen wurden der Genehmigungsbehörde entsprechende Ergänzungsunterlagen vorgelegt.
In der Folge haben Sie mit Schreiben vom 12.08.2021 i.V.m. Ihrem konkretisierenden Schreiben vom 03.09.2021 die Zulassung des vorzeitigen Beginns für einzelne Objekte der anaeroben Vorbehandlungsanlage beantragt. Ihrem Antrag wurde unter Auflagen mit Bescheid vom 23.09.2021 entsprochen.
Mit der Konkretisierung Ihres Antrages vom 03.09.2021 und der Übergabe der überarbeiteten Antragsunterlagen (Revision 1) vom 26.11.2021 wurde der Antrag auf die Errichtung und den Betrieb einer anaeroben Vorbehandlungsanlage eingeengt.
Infolge der von Ihnen beantragten Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 12.08.2021 und der diesbezüglichen Erteilung des Bescheides am 23.09.2021 wurden bereits maßgebliche Behörden am Verfahren beteiligt. Grundlage bildeten die Antragsunterlagen vom 30.04.2021. Im Bescheid vom 23.09.2021 sind bereits entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen formuliert worden, die u.a. auch im Zusammenhang mit bis dahin nicht vorgelegten Unterlagen stehen.
Von einer weiteren formellen Vollständigkeitsprüfung der am 26.11.2021 eingereichten Unterlagen, Revision 1 wurde daher abgesehen.
Die Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 15.02.2022 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes, der Mitteldeutschen Zeitung, Regionalausgabe Merseburg und dem Amtsblatt der Stadt Leuna.
Die Unterlagen waren im Zeitraum vom 22. Februar 2022 – 21. März 2022 im Landesverwaltungsamt, Referat Abwasser sowie im Bauamt der Stadt Leuna in zur Einsichtnahme ausgelegt.
Darüber hinaus konnten die von Ihnen in digitaler Form eingereichten Unterlagen auf dem Internetportal des Landesverwaltungsamtes zur Einsichtnahme eingesehen werden.

Bis einschließlich 21. April 2022 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht werden.
Die Auslegungsunterlagen umfassten:

1. Bekanntmachungstext vom 15.02.2022
2. Genehmigungsantrag nach § 60 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Erweiterung der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage ZAB Leuna vom 30.04.2021 und Änderungsantrag vom 03.09.2021 einschließlich
   - Antragsunterlagen vom 30.04.2021, Revision 1 vom 26.11.2021 (1 Ordner)
   - UVP-Bericht vom 30.04.2021, Revision 1 vom 26.11.2021 (1 Ordner)
3. Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG vom 12.08.2021 und Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 23.09.2021
4. Antrag nach § 13 WHG vom 05.08.2021 in der Version vom 02.02.2022 zur Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22.12.1999 in der Fassung vom 16.01.2003.

Es erfolgten keine Einsichtnahmen in die papierhaft ausgelegten Unterlagen. Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 21.04.2022 wurden auch keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Zeitgleich zur Öffentlichkeitsbeteiligung wurde die Beteiligung der Behörden und Vereinigungen durch Zusendung der Unterlagen durchgeführt.
Von den am 11.02.2022 beteiligten anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen gab es vier Rückinformationen.
Der Imkerverband Sachsen-Anhalt hinterfragte das Fehlen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP). Diese Anfrage wurde vom LVwA per E-Mail vom 05.04.2022 beantwortet. Eine Stellungnahme wurde danach nicht abgegeben.
Der NABU Halle hat eine weitere Beteiligung im Verfahren als nicht erforderlich angesehen.

Der VDSF LAV Landesanglerverband Sachsen-Anhalt hat in seiner Stellungnahme vom 07.03.2022 vorgetragen, dass keine Hinweise, Anregungen und Bedenken gegeben werden.

Der Landesanglerverband LAV Halle hat in seiner Stellungnahme vom 14.04.2022 ausgeführt, dass aufgrund der Prognose zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die biologischen Qualitätskomponenten keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen. Es wird jedoch der Hinweis aus dem UVP-Bericht (Anlage 2, S. 13) zu Chlorid- und Sulfat aufgegriffen, dass vor allem auch andere Eintragsquellen im OWK reduziert werden müssten, um der Verbesserung des ökologischen Potentials im Rahmen der Zielerreichung näher zu kommen.

Die mit Schreiben vom 14./15.02.2022 am Verfahren beteiligten Behörden haben im Wesentlichen bis Ende April ihre Stellungnahmen abgegeben, die Ihnen per E-Mail vom 06.05.2022 über einen Link für einen Download zur Verfügung gestellt wurden.

Der Gewässerkundliche Landesdienst (GLD) hatte nach Abstimmung mit der verfahrensführenden Behörde zur terminlichen Abforderung noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben.

Im April 2022 ging eine ausführliche Stellungnahme der unteren Wasserbehörde des Landkreises Saalekreis ein. Grundsätzlich wird darin das Vorhaben als genehmigungsfähig eingeschätzt. Allerdings soll der langfristigen Gewährleistung der Wasserqualität des Fließgewässers durch die Festsetzung entsprechender Einleitbedingungen begegnet werden.

Am 22.04.2022 wurde daher eine Beratung des R 405 mit dem GLD und der unteren Wasserbehörde des Landkreis Saalekreis durchgeführt.
Im Ergebnis der Beratung wurde vereinbart, dass beide Behörden einen abgestimmten Fragen- / Aufgabenkatalog erarbeiten, der Ihnen zur Beantwortung bzw. Bearbeitung vorgelegt wurde.
Darüber hinaus wurde angeregt, einen direkten Austausch von Informationen zu den vorliegenden Berechnungen auf Fachebene (Arcadis - GLD) anzustreben.
Im Ergebnis hat der Gewässerkundliche Landesdienst am 31.08.2022 eine abschließende Stellungnahme abgegeben.

Da im Genehmigungsverfahren fristgerecht keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden sind, wurde in Anwendung des § 18 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 6 und § 67 Abs. 2 Nr. 1 und 4 VwVfG sowie § 4 Abs. 1 IZÜV i.V.m. § 16 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der 9. BImSchV von der Durchführung eines Erörterungstermins abgesehen.
Gleichwohl liegt es im Ermessen der Genehmigungsbehörde, eine Beratung im kleinen Kreis zu vorhabenbedingten Schwerpunkten mit den am Verfahren beteiligten Behörden und dem Antragsteller durchzuführen.
Die überwiegende Anzahl der eingegangenen Fachstellungnahmen enthielten keine für das Vorhaben wesentlichen Sachverhalte, die die Genehmigungsfähigkeit infrage stellen oder die nicht über Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid geregelt werden konnten.
Lediglich die Stellungnahmen das Schutzgut Wasser betreffend, bedurften, wie bereits erläutert, einer weitergehenden Befassung.

Das LVwA hat daher am 23.09.2022 eine Beratung zur Erörterung von Fachstellungnahmen im Zusammenhang mit dem wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag, der Einleitung von Abwasser, sowie der FFH-Verträglichkeit durchgeführt.

Die im Ergebnis daraus abzuleitenden Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sowohl im wasserrechtlichen Genehmigungsbescheid als auch in der wasserrechtlichen Erlaubnis zu berücksichtigen seien, wurden mit Schreiben vom 11.10.2022 an die UVP-Stelle im Referat 402 und an die obere Naturschutzbehörde mit der Bitte um Stellungnahme übergeben.
Die Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde wurde am 18.10.2022, die des Referates 402 am 19.10.2022 an die Genehmigungsbehörde übermittelt.

Mit Schreiben vom 28.10.2022 erhielten Sie die Gelegenheit, sich im Rahmen einer Anhörung zu den Entwürfen des Genehmigungs- und Erlaubnisbescheides zu äußern. In Ihrer Rückäußerung vom 09.01.2023 trugen Sie Einwände und Anmerkungen zu den Entwürfen vor, die am 22.02.2023 in einer gemeinsamen Beratung der InfraLeuna GmbH mit der oberen Wasserbehörde behandelt wurden. Des Weiteren wurde am 08.06.2023 explizit zu offenen Themenkomplexen, vorrangig zum Gewässergütemodell Saale, mit dem GLD und der unteren Wasserbehörde LK Saalekreis beraten.

Mit Schreiben vom 04.09.2023 erhielten Sie Gelegenheit, sich zu den zweiten Entwürfen des Genehmigungs- und Erlaubnisbescheides zu äußern. Ihre Rückäußerung vom 26. Oktober 2023 enthielt überwiegend redaktionelle Änderungsvorschläge, die in den Bescheidentwürfen aufgenommen worden sind.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Genehmigungsverfahren für die Erweiterung der Abwasserbehandlungsanlage (APREZAB) ist nach § 60 Abs. 3 Nr. 1 WHG zu führen, da sich nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 13.1.1 der Anlage 1 UVPG die unbedingte Pflicht zur Durchführung einer UVP ergibt.
Darüber hinaus gelten nach § 60 Abs. 3 Nr. 2 WHG die Anforderungen gemäß IZÜV.
Wird ein Vorhaben geändert, für das bereits eine UVP durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn allein der maßgebende Größen- oder Leistungswert (hier BSB5-Rohfracht von 9.000 kg BSB5/d) durch die beabsichtigte Änderung oder Erweiterung bereits erreicht oder überschritten wird.
Auf der Grundlage des § 15 UVPG wurde für das geplante Vorhaben einen Scoping-Termin für erforderlich angesehen. Mit Schreiben vom 29.06.2020 haben Sie eine Tischvorlage (Teil 1 und 2) zur Durchführung eines Scoping-Termins eingereicht.
Unter Beteiligung der betroffenen Behörden und der im Vorfeld eingegangenen Stellungnahmen zur Tischvorlage wurde am 05.08.2020 eine Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen durchgeführt. Die Ergebnisse wurden in der Niederschrift vom 13.08./ 04.09.2020 zusammengefasst.
Wesentlichste Festlegung war die Forderung nach einem wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag hinsichtlich des Verschlechterungsverbotes nach WRRL für die Einleitung der InfraLeuna GmbH über die Hauptkanäle I, III, IV in die Saale.

Auf der Basis des im Scoping-Termin festgelegten Untersuchungsrahmens haben Sie gemäß § 16 UVPG einen UVP-Bericht mit einer Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die jeweiligen Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern durch das Ingenieurbüro W.U.P. Consulting GmbH & Co. KG erstellen lassen und diese als Teil der Antragsunterlagen am 30.04.2021 zur Prüfung eingereicht.

Bestandteil des Umwelt-Berichtes ist der im Scoping-Termin geforderte wasserwirtschaftliche Fachbeitrag hinsichtlich des Verschlechterungsverbotes nach WRRL des Büros Arcadis Germany GmbH, Dresden vom 08.10.2021, die Artenschutzrechtliche Beurteilung vom 09.09.2020 sowie die Dokumentation der Biotop- und Nutzungstypenkartierung des Büros Dr. Seils, Büro für Landschaftsplanung, Boden- und Umweltforschung vom 27.08.2020.

In diesem Zusammenhang erstreckt sich gemäß § 11 WHG die UVP-Pflicht des Genehmigungsverfahrens nach § 60 WHG auch auf das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren nach §§ 8, 13, 57 WHG.
Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und die Bewertung nach § 25 UVPG für das Vorhaben „Erweiterung der ZAB Leuna“ sind als **Anlage 1** Bestandteil dieses Bescheides.

Die zuständige UVP-Stelle im LVwA, Referat 402 hat mit Schreiben vom 19.10.2022 unter Einbeziehung aller im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG erstellt. Auf deren Basis erfolgte die Bewertung nach § 25 UVPG.
Die einzelnen Auswirkungen wurden unter Punkt 5.1 beschrieben, mit der Ausgangslage verglichen und unter Berücksichtigung der Schutzgüter gem. Punkt 6.3 ff. bewertet. Die Wirkungszusammenhänge wurden dabei stets berücksichtigt.
Die verbalen Bewertungen im bisherigen Text werden in der nachfolgenden Tabelle in Form von Bewertungsrängen zusammengefasst.

Quelle: Zusammenfassende Darstellung, Tab. 1 (Anlage 1 zu diesem Bescheid)

Schutzgut	**Bewertungsränge**				
	3	**2**	**1**	**0**	**+**
Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit			X		
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt			X		
Fläche und Boden			X		
Wasser			X		
Klima und Luft				X	
Landschaft			X		
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter				X	

+ positive Auswirkungen
0 keine zusätzlichen Auswirkungen (Erhalt Status quo)
1 geringe negative Auswirkungen (Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle)
2 geringe erheblich negative Auswirkungen (durch entsprechende Maßnahmen potentiell ausgleich- oder ersetzbar)
3 sehr erheblich negative Auswirkungen

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder vermindert werden, basiert auf der Grundlage der Unterlagen nach § 16 UVPG sowie den behördlichen Stellungnahmen nach §§ 17 und 18 UVPG sowie eigenen Ermittlungen und Erkenntnissen der zuständigen Behörde.
Mit dem geplanten Erweiterungsbau der ZAB Leuna sind in Summe der Bewertungen der Schutzgüter nach UVPG gemäß den Punkten 6.3.1 – 6.3.7 sowie zusammenfassend in der Tabelle 1 keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die unter Punkt 5.2 genannten Maßnahmen führen in diesem Zusammenhang prognostisch zu einer Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle bzgl. der Betroffenheiten. Aufgrund des derzeitigen Zustands des Oberflächenwasserkörpers (OWK) Saale SAL05OW01-00 insbesondere im Einleitbereich und den aus dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot sowie dem wasserrechtlichen Verbesserungsgebot (§§ 27, 28 WHG) ergebenden Vorgaben sind die getroffenen Maßnahmen zur Selbstüberwachung, zum Gewässergütemodell und der qualifizierten Selbstüberwachung für den Bereich der Einleitung der InfraLeuna GmbH in die Saale (Hauptkanäle I, III, IV) sowie die Maßnahmen zur Phosphor-Frachtreduzierung für die behördliche Prognose tragend.

Insofern ist es notwendig, dass die beschriebenen Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen verpflichtend als Inhalts- und Nebenbestimmungen sowohl in den wasserrechtlichen Genehmigungsbescheid als auch in den 135. Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis festgeschrieben werden.
In der Gesamtbetrachtung aller zu berücksichtigenden Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Nr. 1-5 UVPG wird das Vorhaben „Erweiterung der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage ZAB Leuna" vor diesem Hintergrund als **umweltverträglich** im Sinne des UVPG bewertet.
Die getroffene Einschätzung steht unter der Voraussetzung der Vermeidungs- und Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß wasserrechtlicher Genehmigung und wasserrechtlicher Erlaubnis, die von der zuständigen Behörde aufgrund der Beteiligung der Fachbehörden und der Träger öffentlicher Belange als Inhalts- und Nebenbestimmungen verfügt sind.

5. Versagensgründe

Gemäß § 60 Abs. 3 Satz 2 WHG ist die Genehmigung zu versagen oder mit den notwendigen Nebenbestimmungen zu versehen, wenn die Anlage nicht den Anforderungen des § 60 Abs.1 WHG entspricht oder öffentlich-rechtliche Vorschriften dies erfordern.

Die Prüfung des Vorhabens ergab, dass die Einhaltung der Anforderungen in diesem Verfahren über die unter Punkt II. verfügten und unter III./6 begründeten Nebenbestimmungen der beteiligten Behörden sichergestellt werden kann, so dass keine Versagensgründe im Zusammenhang mit der Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung vorliegen.
Darüber hinaus wird das Vorhaben als umweltverträglich im Sinne des UVPG bewertet.

6. Begründung der Nebenbestimmungen

zu II./ 1. Allgemeine Nebenbestimmungen
Die Nebenbestimmungen II./1.1. – 1.2. stehen im Zusammenhang mit der Zulassungsentscheidung nach § 60 Abs. 3 WHG i.V.m. § 81 Abs. 3 WG LSA.
Die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 23.09.2021 bezog sich hier antragsgemäß lediglich auf die Errichtung der aufgeführten Objekte im Rahmen des zu genehmigenden Vorhabens nach § 60 Abs. 3 WHG zur Errichtung einer anaeroben Vorbehandlungsanlage.
Insoweit dürfen die weiteren Baumaßnahmen sowie die Inbetriebnahme der Anlage erst erfolgen, wenn die abschließende Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb im förmlichen Verfahren erteilt wurde.

Die Nebenbestimmung II./1.3. dient der Kontrolle der Umsetzung der im Bescheid verfügten Nebenbestimmungen zu allen Rechtsgebieten. Mit der Abnahme ist zu überprüfen, ob der genehmigte Antragsumfang errichtet wurde und den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 60 Abs. 1 WHG entspricht. Ebenso muss der Betrieb der Anlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich sein.

zu II./2. Vorbehalte
Der Auflagenvorbehalt II./2.1. ist geeignet, die in diesem Bescheid verfügten Inhalts- und Nebenbestimmungen auch hinsichtlich möglicher, durch die Zulassung des vorzeitigen Beginns aufgetretener Bauabweichungen zu kontrollieren und ggf. neu zu regeln.

Der Vorbehalt II./2.2. entspricht den Forderungen der unteren Baubehörde des Landkreises Saalekreis, wonach die die Prüftätigkeit des Prüfingenieurs für Standsicherheit infolge der noch vorzulegenden Unterlagen und Prüfungen fortgesetzt werden muss. (Hierzu auch Begründung zu II./3.1.).

Der Auflagenvorbehalt II./2.3. soll sicherstellen, dass eine enge Verknüpfung der beiden Zulassungstatbestände (wasserrechtliche Genehmigung und 135. Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis) gegeben ist.
Sofern die Umsetzung der im 135. Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis verfügten Nebenbestimmungen dies erfordern, ist so ggf. ein Rückgriff auf die wasserrechtliche Genehmigung möglich.

zu II./3. Eingeschlossene Entscheidung

Aus Sicht der zuständigen Baubehörde bestehen keine Einwände gegen die Erteilung der Genehmigung, wenn die nachstehenden Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht (Auflagen und Auflagenvorbehalt) in den Bescheid nach § 60 WHG aufgenommen werden. Die Hinweise sind zu beachten.

Die bauordnungsrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Nebenbestimmungen unter II./3. sind zur Sicherstellung der Übereinstimmung des Vorhabens mit öffentlich-rechtlichen Anforderungen der bauordnungsrechtlichen und bauplanungsrechtlichen Vorschriften erforderlich.

Die vorhandene zentrale Abwasserbehandlungsanlage (ZAB) im Werkteil II des Chemiestandorts Leuna soll durch eine anaerobe Vorbehandlungsanlage zur Behandlung zusätzlicher Abwässer (APREZAB) erweitert werden. Die Zulässigkeit der geplanten Anlage wird in zwei parallelen Genehmigungsverfahren geprüft, Verfahren nach BImSchG sowie WHG.

Der Baubeginn wurde der unteren Baubehörde zum 15.10.2021 mitgeteilt. Wie diese feststellte, erfolgte der eigentliche Baubeginn bereits im Mai 2021.

Zum Antrag auf Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG wurde die Revision 1 vom 26.11.2021 und Revision 2 vom 13.03.2023 vorgelegt. Bestandteil des Antrages nach § 60 Abs. 3 WHG ist nun nur noch die Errichtung der nachfolgenden Objekte:

- Objekt 05 - Abluftanlage Pufferbehälter Bau 3070f
- Objekt 11 - Pufferbehälter Bau 3070 sowie Fundamente und Treppenanlage
- Objekt 13 - Anaerobreaktoren Bau 3070 a – d sowie Fundamente und Treppenanlage
- Objekt 15 – 4 Chemikalienbehälter Bau 3071
    - o Kalkmilchbehälter außen freistehend
    - o Natronlaugebehälter außen freistehend
    - o Harnstoffbehälter außen freistehend
    - o Phosphorsäurebehälter außen freistehend.

Davon wurden im Rahmen des Antrages auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG die nachfolgenden Objekte genehmigt:

- Objekt 11 - Pufferbehälter einschließlich Fundamente
- Objekt 13 - Anaerobreaktoren einschließlich Fundamente.

In weiteren Bauabschnitten soll die Errichtung der Aeroben Erweiterung der ZAB erfolgen. Diese Objekte sind nicht Gegenstand des aktuellen Antrages und nur informativ dargestellt:

- Objekt 61, 61a - 3 St. überdachtes Belebungsbecken Bau 3075a bis 3075c
- Objekt 62, 62a - 2 St. Nachklärbecken Bau 3077a, 3077b
- Objekt 63 - Ablaufpumpwerk Bau 3078
- Objekt 54, 54a - Maschinenhäuser Aerobie
- Objekt 55 - Abluftanlage Belebungsbecken.

Die technologisch zur anaeroben Vorbehandlung gehörende Biogasaufbereitung unterliegt immissionsschutzrechtlichen Anforderungen und ist damit Bestandteil des Bauantrages im Rahmen des Antrages nach § 4 BImSchG bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Saalekreis (Genehmigung vom 09.03.2022, Az.: 672102-20-04G).

Die Fundamente Objekt 11 (Pufferbehälter) und Objekt 13 (Anaerobreaktoren) sind nicht Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Antrages, sondern dem Genehmigungsverfahren nach WHG zugeordnet.
Die Prüfung der Bauvorlagen erfolgt ausschließlich hinsichtlich der bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die antragsgegenständliche bauliche Anlage i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 sowie § 65 Abs. 3 BauO LSA. Baunebenrecht und Sachschutz (z. B. Arbeitsstättenverordnung, Gewerberecht, Unfallverhütung, Explosionsschutz usw.) sind nicht Bestandteil der Prüfung.

Der Standsicherheitsnachweis muss nach Maßgabe der Erklärung zum Kriterienkatalog i.S. § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauO LSA i.V.m. Anlage 2 der BauVorlVO bauaufsichtlich geprüft werden.
Mit der Prüfung des Nachweises der Standsicherheit für das Vorhaben nach § 4 BImSchG sowie § 60 WHG wurde der Prüfingenieur für Standsicherheit, Dipl.-Ing., (FH) Dirk Schütze, durch das Amt für Bauordnung und Denkmalschutz beauftragt.

Da Sie für die Baumaßnahme Anträge in unterschiedlichen Genehmigungsverfahren vorgelegt haben, wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit sämtliche Standsicherheitsnachweise im Rahmen des Prüfauftrages AZ: 2020-03834 (Antrag nach § 4 BImSchG) geprüft.
Es existieren aktuell 32 Prüfberichte zur statischen Prüfung des Vorhabens (§ 4 BImSchG sowie § 60 WHG). Alle betreffenden Objekte des Antrages nach § 60 WHG wurden von Mai bis Dezember 2021 geprüft, außer:

- Objekt 15 Chemikalienbehälter Bau 3071
    - Kalkmilchbehälter (Volumen 30 m^3), außen freistehend
    - Natronlaugebehälter (Volumen 30 m^3), außen freistehend
    - Harnstoffbehälter (Volumen 30 m^3), außen freistehend
    - Phosphorsäurebehälter (Volumen 30 m^3), außen freistehend

Die Prüftätigkeit des Prüfingenieurs für Standsicherheit wird mit der Prüfung der noch vorzulegenden Unterlagen und der Bauüberwachung fortgesetzt.

Für das vorgenannte Bauvorhaben wurde keine Abweichung nach § 66 Abs. 1 BauO LSA beantragt. Eine Sicherheitsleistung nach § 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA und die Eintragung einer Baulast in das Baulastenverzeichnis nach § 82 Abs. 1 BauO LSA sind nicht erforderlich.

Der Standort befindet sich für das Flurstück 12/4 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8.2 „Industriestandort Leuna Mitte" der Stadt Leuna. Nach § 30 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.
Der Standort befindet sich im Baufeld VI des Bebauungsplanes. Das Baugebiet ist als Industriegebiet (§ 9 BauNVO) festgesetzt. Zusätzlich ist die Zulässigkeit im Industriegebiet auf Betriebe und Anlagen beschränkt, deren gesamte Schallemissionen den flächenwirksamen, flächenbezogenen Schallleistungspegel von 63/66 dB(A)/qm in der Nacht/am Tag nicht überschreitet.
Die geplanten Anlagen sind als Teil der zentralen Abwasserbehandlungsanlage nach § 9 Abs.2 Nr. 1 BauNVO im Industriegebiet hinsichtlich der Art der Nutzung zulässig, wenn die zuständige Immissionsschutzbehörde die Einhaltung der Lärmrichtwerte bestätigt.
Diese Prüfung ist durch die zuständige Immissionsschutzbehörde durchgeführt worden.

Die Einhaltung der für das Baufeld V1 (+V2 zusammen nachgewiesen) festgesetzten zulässigen Grundflächenzahl von 0,8 > geplant: 0,51 wurde nachgewiesen, jedoch fehlt es an der Anpassung der Berechnung durch die Änderungen. Der Nachweis ist in korrigierter Form nachzureichen.

Der Nachweis, dass die Grundflächen der Anlagen, welche die zulässige Höhe der baulichen Anlagen überschreiten, eine Fläche von 20 % der überbaubaren Fläche des Grundstücks nicht überschreiten, wurde fehlerhaft im Punkt 1.5.1 der Ergänzungen zum Antrag dargelegt, ist aber erbracht (43.274 m² überbaubare GF * 20% = 8.654,80 m² zulässige Überschreitung der Höhe > 322,16 m² geplante Überschreitung). Das Vorhaben ist damit auch hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig. Das beantragte Vorhaben entspricht auch der festgesetzten Bauweise. Das Vorhaben liegt innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Anhaltspunkte, dass die Erschließung nicht gesichert ist, sind nicht erkennbar.
Damit ist das Vorhaben nach § 30 Abs. 1 BauGB vorbehaltlich der Prüfung der flächenbezogenen Schallleistungspegel max. 63/66 dB(A) nachts/tags zulässig.

Weiterhin grenzt die Zone 1 an die geplante Anlage an bzw. kann mangels Darstellung nicht ausgeschlossen werden, dass Anlagen innerhalb dieser Fläche liegen. Innerhalb der Zone 1 sind störfallrelevante Anlagen und solche Anlagen unzulässig, die den Bestimmungen der 12. BImSchV i.d.F. der Bek. vom 20.09.1991 (BGBl. I S. 1891), geändert durch Art. 3 Nr. 5 VO zur Novellierung der GefahrstoffVO, zur Aufhebung der GefährlichkeitsmerkmaleVO und zur Änderung der ersten VO zum SprengstoffG unterliegen. Ausnahmen richten sich nach der textlichen Festsetzung 1.4 des Bebauungsplanes 8.2 der Stadt Leuna.
Die untere Immissionsschutzbehörde hat hierzu ausgeführt, dass die Anlage kein Betriebsbereich ist, der in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV fällt oder Teil eines solchen Betriebsbereichs ist.

Nach § 36 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist sicherzustellen, dass die Stadt Leuna rechtzeitig vor Ausführung des Vorhabens über Maßnahmen zur Sicherung der Bauleitplanung nach §§ 14 und 15 entscheiden kann.
Die Stadt Leuna hat ausgeführt, dass das Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 8.2 „Industriestandort Leuna Mitte" liegt und die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden. Weitergehende Anforderungen waren daher nicht zu stellen.

Bauliche Anforderungen nach Bauordnung LSA an den Brandschutz werden im Brandschutzkonzept vom 13.01.2021 behandelt. Der Brandschutznachweis wird entsprechend § 65 BauO LSA nicht bauaufsichtlich geprüft. Für die Richtigkeit haftet der Nachweisführende.

Bauliche Anforderungen nach Bauordnung LSA an den Brandschutz der beantragten baulichen Anlagen wie Pufferbehälter oder Anaerobreaktoren bestehen nicht. Vorranging werden im Brandschutznachweis die Gebäude Maschinenhaus Anaerobie Bau 3071 und Elektroenergieversorgung Bau 3074 behandelt. Der Nachweis des bauordnungsrechtlichen Brandschutzes erfolgt nach dem Verfahren nach Abschnitt 6 der MIndBauRL unter Verwendung der Sicherheitskategorie K 1 (ohne besondere Maßnahmen zur Brandmeldung und Brandbekämpfung) für die Gebäude Maschinenhaus Anaerobie Bau 3071 und Elektroenergieversorgung Bau 3074. Die zulässige Brandabschnittsfläche nach Tab. 2 MIndBauRL wird eingehalten. Die Anwendung der MIndBauRL Stand Mai 2019 i.V.m. § 85a BauO LSA, VV TB und MW TB 2020/1 ist zutreffend. Anhaltspunkte, dass die baulichen Anforderungen nach Bauordnung LSA an den Brandschutz nicht eingehalten werden, sind nicht erkennbar. Der Nachweis der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile (Standsicherheit im Brandfall) ist Bestandteil des Standsicherheitsnachweises.

<u>zu II./4. Gewässerschutz</u>

Im Scopingtermin am 05.08.2020 wurde dem Vorhabenträger mitgeteilt, dass der Untersuchungsraum von 200 m für das Schutzgut Wasser auf die Einleitung des gereinigten Abwassers in die Saale auszudehnen ist.
Zum Nachweis der Einhaltung des Verschlechterungsverbotes wurde ein wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag gefordert. Mit Schreiben vom 31.08.2022 gab der Gewässerkundliche Landesdienst (GLD) eine entsprechende Stellungnahme im Verfahren ab.
Dieser Stellungnahme ging ein umfangreicher Abstimmungsprozess mit dem Vorhabenträger, den oberen und unteren Behörden sowie dem GLD voraus, siehe hierzu auch Begründung zur Verfahrensführung unter III/3.
Am 02.06.2022 fand in Leuna eine Beratung zum Themenkomplex „Fachbeitrag" statt.
Im Ergebnis wurde die Nachreichung von Unterlagen und Berechnungen an den GLD vereinbart (Vermerk vom 03.06.2022), die sukzessive bis zum 28.07.2022 durch das Planungsbüro W.U.P. Consulting GmbH & Co.KG sowie das Büro Arcadis beigebracht worden sind.

Die im Rahmen der weiteren Bearbeitung aufgetretenen bzw. nicht geklärten Fragen (Schreiben des GLD vom 01.08.2022) wurden zwischen dem GLD und dem LVwA, R 405 in einer Beratung am 16.08.2022 erörtert.

Das ökologische Potential des als erheblich verändert eingestuften Oberflächenwasserkörpers (OWK) wurde zu Beginn des neuen Bewirtschaftungszyklus 2022-2027 nach WRRL, wie bereits im letzten Bewirtschaftungszeitraum auch, insgesamt mit „schlecht" (schlechteste Kategorie innerhalb des bundesweit gültigen Bewertungsschemas) bewertet. Der chemische Zustand des benannten OWK wurde erneut mit „nicht gut" bewertet.

Gemäß 2. Aktualisierung des Maßnahmenprogramms der Flussgebietsgemeinschaft Elbe für den Gewässerbewirtschaftungszeitraum 2022-2027 sind durch die zuständige Wasserbehörde des Landes Sachsen-Anhalt zur Zielerreichung „gutes ökologisches Potential" und „guter chemischer Zustand" des Saale-OWK SAL050W01-00 folgende Maßnahmen u. a. im wasserrechtlichen Vollzug umzusetzen:

- Optimierung der Betriebsweise industrieller/gewerblicher Kläranlagen
- Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeintrage durch industrielle/gewerbliche Abwassereinleitungen.

Diese bei der eingereichten Planung zu berücksichtigenden Maßnahmen zielen insbesondere auf die Verbesserung der für die OWK-Bewertung maßgeblichen biologischen Qualitätskomponente (BKQ) Makrozoobenthos, aber auch auf die BQK Fische in der Saale.

Maßgeblich für die ökologische Gewässerbewertung ist, ob die geplante Erweiterung der ZAB Leuna eine Verschlechterung des OWK SAL050W01-00 bewirken kann bzw. ob sie den Zielen des aktuellen Bewirtschaftungsplans (Erreichen des guten ökologischen Potenzials sowie des guten chemischen Zustands) entgegensteht.
Das im Rahmen der Umsetzung des Gewässerüberwachungsprogramms Sachsen-Anhalt (GÜSA) durch den Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD /LHW) in den Jahren 2014 - 2019 durchgeführte Monitoring ergab sowohl oberhalb als auch unterhalb der Einleitstelle der ZAB Leuna in die Saale an den biologischen Gewässermessstellen 3010030, 310035, 310037 und 310040 die Zustandsstufe mit der niedrigsten Bewertung für die maßgebliche biologische Teilkomponente Makrozoobenthos (schlechtes ökologisches Potenzial).
Mit den im Genehmigungsantrag prognostizierten Ablaufwerten und einer sich gleichzeitig dauerhaft um rund 250 m³/h erhöhten Einleitmenge in die Saale sind bei pessimalen Verhältnissen (Niedrigwasserabfluss - MNQ) Konzentrationserhöhungen folgender chemischer Parameter gemäß Oberflächengewässerverordnung (OGewV 2016, Anlage 7) nicht mit der gebotenen Sicherheit auszuschließen: Ortho-Phosphat-Phosphor, Gesamt-Phosphor, Chlorid und Sulfat sowie eine Verringerung der Sauerstoffkonzentrationen im Gewässer.

Für den Parameter Sauerstoff wird im wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag, unter Berücksichtigung der Zehrung durch TOC, eine Konzentration von 6,55 mg/l im weiteren Verlauf der Saale prognostiziert, wobei dieser Wert „eine Abschätzung der Konzentrationsentwicklung" darstellt.

Für die Parameter Ortho-Phosphat-Phosphor (3%) und Gesamt-Phosphor (1%) werden unter pessimalen Bedingungen die benannten prozentualen einleitungsbedingten Konzentrationserhöhungen prognostiziert. Diese wurden im vorgelegten Fachbeitrag (s. Anlage 2 / Tabelle 2 - Prognose der Auswirkungen) als „unwesentliche Zusatzbelastungen (< 5%)" dargestellt.
Die aufgeführten Erheblichkeits- und Irrelevanzschwellen sind hier nach der fachlichen Bewertung der zuständigen Behörde jedoch nicht anwendbar, da sich der OWK bereits in einem schlechten Zustand befindet.

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass die tatsachlich in die Saale eingeleitete Wassermenge bisher im Mittel bei rund 400 m³/h lag und sich im Zuge der geplanten Erweiterung der Anlage auf voraussichtlich 650 m³/h erhöhen wird.
Darauf beziehen sich auch die Prognosen für die Parameter im Fachbeitrag.
Insgesamt ist deshalb eine stärkere Beeinflussung des Sauerstoffhaushaltes und der Saprobie der Saale als bisher nicht mit der gebotenen Sicherheit auszuschließen. Im Ergebnis der fachlichen Bewertung der zuständigen Behörde ist es jedoch unumgänglich, dass der Orientierungswert gemäß OGewV / Anlage 7 auch zukünftig eingehalten wird.
Wären zusätzliche stoffliche Beeinträchtigungen voraussichtlich messbar, so steht im Raum, dass dies zu einer Verschlechterung des ökologischen Potenzials des betreffenden OWK führen würde.
Bei den oben genannten, teilweise interagierenden chemischen Wassergüteparametern werden im OWK bereits aktuell die Orientierungswerte für das gute ökologische Potenzial der Saale nicht eingehalten.
Eine weitere Verschlechterung würde den Vorgaben der wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsplanung in Gestalt des Maßnahmenprogramms zuwiderlaufen.

Die im wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag infolge der notwendigerweise erfolgten Mischungsrechnung auf fachlich eingeschränktem Niveau endende Bewertung und Prognose der Auswirkungen der geplanten Erweiterung der ZAB ermöglicht nach der fachlichen Einschätzung der zuständigen Behörde keine abschließende Bewertung der real zu erwartenden, komplexen Gewässerauswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten in der Saale.

Erhöhte Konzentrationen der Phosphor-Komponenten im OWK sind geeignet, Verschiebungen innerhalb des Artenspektrums der Gewässerflora zugunsten von Trophie-Zeigern zu bewirken.
Durch ein verstärktes Pflanzenaufkommen und den nachfolgenden Abbau der entstandenen Biomasse erhöht sich in dem unterhalb der Einleitung weitgehend unbeschatteten und staugeregelten Wasserkörper der Saale die Saprobie, wobei in diesem Zusammenhang auch die steigenden TOC-

Konzentrationen zu berücksichtigen sind. Der von diesen Vorgängen beeinflusste Sauerstoffhaushalt kann nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerfauna haben (große Tag-Nacht-Unterschiede, zeitweilige Sauerstoffzehrung beim Abbau der Biomasse, lokale Ausbildung von Sauerstoffdefiziten und Schlammablagerungen). Es ist konkret zu befürchten, dass der Zustand der Biokomponente Makrozoobenthos damit weiter auf schlechtem Niveau verbleiben (geringer Anteil flusstypischer einheimischer Arten, hoher Anteil gebietsfremder, salztoleranter Arten) und sogar durch zusätzliche stoffliche Belastungen sich potenziell weiter verschlechtern könnte.
Entsprechend dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 1. Juli 2015 (Rechtssache C-461/13, ABl. C 352 vom 30. November 2013) würde jedoch jede weitere Beeinträchtigung eine Verschlechterung des Gewässerzustands darstellen, wenn die betroffene Qualitätskomponente schon in die schlechteste Zustandsstufe (Kategorie) eingeordnet ist. Aus rechtlicher Sicht ist damit eine Maßnahme, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer weitergehenden Verschlechterung des OWK-Zustands führt, nicht erlaubnisfähig.

Die Thematik „Minderungspotenzial und -möglichkeiten zur Phosphor-Frachtreduzierung" ist der InfraLeuna GmbH bereits mit Schreiben des LVwA vom 04.05.2020 auf der Grundlage der Zustandsbewertung der OWK 2020 (Jahre 2014-2019) eröffnet worden.
Mehrere große Einleiter sowie Rückkühlwerke am Standort Leuna haben zu einem messbaren Aufwuchs an Phosphoreinträgen beigetragen und verfügen aus Sicht der oberen Wasserbehörde über entsprechende Minderungsmöglichkeiten. Deren Realisierung würde sich mit großer Wahrscheinlichkeit günstig auf die Sauerstoffsättigung im Gewässer auswirken. Darüber hinaus sind die Forderungen nach einer Phosphor-Frachtreduzierung im OWK ausdrücklich im Maßnahmenprogramm 2021 verankert. Zum Zeitpunkt der Antragserarbeitung war noch das Maßnahmenprogramm des letzten Bewirtschaftungszeitraumes (bis 2021) maßgeblich. Mittlerweile sind die Maßnahmen des aktuellen Bewirtschaftungszeitraumes bis 2027 veröffentlicht und behördlich verbindlich, d.h. das behördliche Bewirtschaftungsermessen ist entsprechend gelenkt.
Das Ihnen zeitgleich mit dem 135. Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis aufgegebene, zweistufige Konzept einschließlich der Umsetzung ist für die Jahre 2023-2025 gefordert worden. Es soll Fragen der Substitution von phosphorhaltigen Betriebs- und Hilfsstoffen sowie bauliche Maßnahmen, wie den Umschluss veralteter Rückkühleinheiten auf neu errichtete Rückkühlwerke beinhalten.

Darüber hinaus ergibt sich die Notwendigkeit der Erfassung der Parameter Chlorid, Sulfat, ortho-Phosphat-Phosphor und P_{ges} aus der Umsetzung des Maßnahmenprogramms in seiner zweiten Aktualisierung nach § 82 WHG für den Zeitraum 2022 bis 2027.
Die festgelegten Maßnahmen, für die als signifikante Punktquelle charakterisierte Einleitung der InfraLeuna GmbH in den OWK SAL05OW01-00 umfassen „Sonstige Maßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge durch industrielle/gewerbliche Abwassereinleitungen" für die Parameter P und

Salz-bio. Herkunft, Konzentration/Fracht und zeitlicher Verlauf sind mithin zu erfassen, um den Erfolg der Maßnahmen zu dokumentieren. Die gesonderte Erfassung des Parameters ortho-Phosphat-Phosphor ergibt sich aus seiner Zuordnung zur Qualitätskomponentengruppe der Allgemeinen physikalisch-chemischen Komponenten im Anhang 3 zu § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Oberflächengewässerverordnung (OGewV).

Die im 135. Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis und in dieser wasserrechtlichen Genehmigung angeordneten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind in ihrer Gesamtheit und ihrem Zusammenwirken darauf ausgerichtet, den anderenfalls nicht mit der gebotenen Sicherheit auszuschließenden nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässerbewirtschaftung vorzubeugen und entgegenzuwirken.

<u>Nebenbestimmungen im 135. Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis</u>

1. Selbstüberwachung am Ablauf der Hauptkanäle I, III, IV
   [Umsetzung unter Punkt 5.q.1 im 135. ÄB]
2. Gewässergütemodell und qualifizierte Selbstüberwachung sowie Auflagenvorbehalt
   [Umsetzung unter Punkt 5.q.2 im 135. ÄB]
3. Phosphor-Frachtreduzierung sowie Auflagenvorbehalt
   [Umsetzung unter Punkt 5.p.3 im 135. ÄB]
4. Strengere Anforderungen für die Parameter CSB, TOC, P_{ges} und N_{ges}
   [Umsetzung unter Punkt 5.b.2.2 im 135. ÄB]
5. Quartalsberichte zur Inbetriebnahme der Anaerobie/Reduzierung Zusatzwasser-Einsatz
   [Umsetzung unter Punkt 5.b.2.2 im 135.ÄB]

Sie sind darüber hinaus zur Wahrung der langfristigen FFH-Verträglichkeit erforderlich. Die obere Naturschutzbehörde im Landesverwaltungsamt hat in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass im UVP-Bericht die Auswirkungen des Vorhabens auf das EU-Vogelschutzgebiet „Saale-Elster-Aue südlich Halle" geprüft wurde, da hier stoffliche Einwirkungen durch das Vorhaben über die Einleitung in die Saale nicht generell auszuschließen waren.
Das zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie erstellte Gutachten (ARCADIS-Gutachten, Stand 08. Oktober 2021) prüft die wasserbezogenen Wirkungen des Vorhabens, die ebenfalls Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet entfalten können. Unter der Voraussetzung, dass das Gutachten korrekt erstellt wurde, ist die obere Naturschutzbehörde der Auffassung, dass keine negativen Auswirkungen durch das Vorhaben auf den Erhaltungszustand des EU-Vogelschutzgebiets prognostizierbar sind. Da die Fachkompetenz zur Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Ziele der WRRL jedoch bei der oberen Wasserbehörde und beim GLD lägen, könne die abschließende Beurteilung erst unter Berücksichtigung insbesondere der Stellungnahme des GLD erfolgen.

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2022 wurden die obere Naturschutzbehörde sowie die UVP-Stelle im Landesverwaltungsamt aufgefordert, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Stellungnahme zum Wortlaut der Nebenbestimmungen abzugeben. Aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde (Stellungnahme vom 18. Oktober 2022) bestehen unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Fachstellungnahme keine weiteren Bedenken hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit.
Dies wurde damit begründet, dass die vorgesehenen Nebenbestimmungen zum Gewässergütemodell Saale und zur qualifizierten Selbstüberwachung sowie zu Maßnahmen der Phosphor-Frachtreduzierung aus Sicht der oberen Naturschutzbehörde ausreichend sind, um bei entsprechender Berücksichtigung die FFH-Verträglichkeit sicherzustellen.

Die angeordneten Nebenbestimmungen dienen daher auch der Sicherstellung des Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes. Darüber hinaus sollen die prognostischen Berechnungen des Arcadis-Gutachtens (wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag) durch Messungen im Gewässer gestützt werden.
Im Übrigen verweise ich auf die diesbezügliche Begründung im 135. Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis.

<u>Nebenbestimmungen im wasserrechtlichen Genehmigungsbescheid</u>

1. Vorbehalt weiterer nachträglicher Anordnungen unter II./2.3
2. Konzept zur ZAB-Anlagenerweiterung unter II./4.1/4.1.1/4.1.2

Der Auflagenvorbehalt soll sicherstellen, dass eine enge Verknüpfung der beiden Zulassungstatbestände erfolgt und ggf. ein Rückgriff auf die wasserrechtliche Genehmigung erfolgen kann.
Die Auflagenvorbehalte sind gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG zulässig. Sie sind notwendig, weil erst mit der Inbetriebnahme der erweiterten Abwasserbehandlungsanlage (Anaerobe Vorbehandlung) gemäß wasserrechtlichem Genehmigungsbescheid die Voraussetzungen gegeben sind, die im Erlaubnisbescheid gefassten Anforderungen erfüllen zu können, sofern nicht abweichende Festlegungen getroffen worden sind.

Darüber hinaus wird ein Konzept „ZAB-Anlagenerweiterung" gefordert, in dem verbindlich dargelegt wird, in welchem Zeitraum und in welchem Umfang die im Antrag vom 30.04.2021 beantragte Anlagenerweiterung „Aerobie", die nicht Bestandteil des Bescheides ist, bei der oberen Wasserbehörde nachgereicht wird. Auf der Grundlage des Konzeptes sind sukzessive die noch ausstehenden Antragsunterlagen beizubringen, damit die erforderlichen Zulassungsverfahren fortgeführt werden können.
Darüber hinaus ist im Konzept darzustellen, welche additiven und integrierten Maßnahmen bezogen auf das noch nicht umgesetzte Vorhaben selbst zu einer weiteren Minderung der Ablaufwerte führen werden. Das Konzept ist bis zum 31.12.2023 bei der oberen Wasserbehörde vorzulegen.
Die Anordnung dieser Nebenbestimmungen ist nach § 13 WHG zulässig.

Wie bereits unter III./1. dargestellt, sollte nach übereinstimmender Auffassung eine gestufte Antragstellung kurz-, mittel- bzw. langfristiger Abschnitte des Gesamtvorhabens erfolgen.
Die Errichtung und der Betrieb einer 3. Fahrstraße Biologie war mittelfristig zur *Erweiterung* der Kapazität der bereits vorhandenen Turmbiologie BTR 1 und 2 vorgesehen. Damit geht aus den Antragsunterlagen hervor, dass Sie eine 3. Fahrstraße zur Erweiterung der Behandlungskapazität der biologischen Turmreaktoren 1 und 2 als erforderlich erachten.

Im Nachgang zur Beratung am 06.08.2021 wurde hierzu in Beantwortung der Fragestellungen des LVwA die Erklärung abgegeben, dass die vorhandene ZAB mit dem Betrieb von gleichzeitig 2 Bioturmreaktoren nach den Lastfallberechnungen 1-3 die zusätzlich durch die UPM Biochemicals GmbH anfallende Fracht behandeln kann. Allerdings sind die Bio-Turmreaktoren im Zyklus von 4 Jahren einer regelmäßigen Revision zu unterziehen, die eine Außerbetriebnahme eines Reaktors für ca. ½ Jahr bedeuten.
Spätestens für diese Konstellation (voraussichtlich 2025) ist eine entsprechende, betriebsbereite Anlagenkonfiguration gemäß o.g. Planung erforderlich.
Darüber hinaus sollte die Turmbiologie durch die 4. und 5. Fahrstraße der Biologie ersetzt werden. Da bisher (Stand 11/2023) keine weiteren Planungsunterlagen beigebracht worden sind, ist es zwingend notwendig, entsprechende Angaben vom Antragsteller abzufordern.

Weiterhin sind die Planungsunterlagen hinsichtlich additiver und integrierter Maßnahmen zu prüfen, um eine weitere Minderung der Ablaufwerte zu erreichen. Das geforderte Konzept ist geeignet, eine dem Abwasseranfall und der -qualität entsprechende Behandlungskapazität zu installieren, die mit den Anforderungen an das ökologische Potenzial und den chemischen Zustand des Gewässers vereinbar ist.
Alle hierzu verfügten Nebenbestimmungen sind darüber hinaus geeignet, die erforderliche ZAB-Anlagenerweiterung zur Sicherstellung der Behandlungskapazitäten am Standort zu realisieren.

In Bezug auf die im Rahmen des Vorhabens beantragten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bestehen aus Sicht der unteren Wasserbehörde gegen die Erteilung der Genehmigung keine Einwände.
Der Antragsteller weist in den Unterlagen nach, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagerung und Verwendung von Hilfsstoffen im Bau 3071) die wasserrechtlichen Grundsatzanforderungen eingehalten werden.
Die vorliegende Einstufung der verwendeten Stoffe in Wassergefährdungsklassen und Gefährdungspotenziale ist plausibel.
Danach sind die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 39 Abs. 1 AwSV dem Gefährdungspotenzial A zuzuordnen. Entsprechend §§ 40 Abs. 1 und 46 Abs. 2 AwSV besteht keine Pflicht zur behördlichen Anzeige bzw. zur Durchführung einer Sachverständigenprüfung.

Die ordnungsgemäße Errichtung und Nutzung der Anlagen sind durch den Betreiber eigenverantwortlich sicherzustellen.
Das Erschließen von Grundwasser unterliegt gemäß § 49 Abs. 2 WHG der Anzeigepflicht gegenüber der unteren Wasserbehörde.

zu II./ 5. Immissionsschutz

Nach Immissionsschutzrecht nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 22 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.
Die aufgeführten Auflagen sollen sicherstellen, dass dem nachgekommen wird. Festlegungen im Hinblick auf die Bauphase / die Errichtung der Anlage nach AVV Baulärm sind nicht erforderlich, da auf Grund der Lage bzw. der Entfernung zu relevanten Immissionsorten / Wohnbebauungen nicht mit Überschreitungen der diesbezüglichen Grenzwerte zu rechnen ist.

zu II./5.1.1. – 5.1.4.
Der Behörde soll mit den hier getroffenen Auflagen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben bzw. des Genehmigungsumfangs zu überprüfen.

zu II./5.2.1.
Es handelt sich um die antragsgemäße Höhe für den Abluftkamin der Abluftanlage zum Pufferbehälter, die im Rahmen einer Schornsteinhöhenberechnung nach TA Luft ermittelt wurde (IDU IT + Umwelt GmbH, Bericht-Nr. L0632-2, vom 08.07.2021). Mit relevanten Geruchsemissionen aus dieser Emissionsquelle ist auf Grund der Abluftbehandlung (UV-Bestrahlung und Abluftwasche) sowie der Kaminhöhe nicht zu rechnen.

zu II./5.2.2. - 5.2.3.
Nach Nr. 1 der TA Luft können zur Erfüllung der Pflichten nach § 22 Abs. 1 BImSchG auch die in Nr. 5 der TA Luft festgelegten Vorsorgeanforderungen für genehmigungsbedürftige Anlagen herangezogen werden.
Aus Nr. 5.1.2 der TA Luft ergibt sich, dass für jeden luftverunreinigenden Stoff oder jede Stoffgruppe, soweit die Stoffe oder Stoffgruppen in relevantem Umfang im Rohgas enthalten sind, entsprechende Anforderungen festzulegen sind. Es ist zunächst der Massenstrom zu begrenzen bzw. bei dessen Überschreitung die Massenkonzentration, sofern in der TA Luft nicht ausdrücklich festgelegt ist, dass sowohl Massenstrom als auch Massenkonzentration zu begrenzen sind.
Die hier festgelegten Emissionsgrenzen sind so im Antrag benannt und ergeben sich aus den Nummern 5.2.4, 5.2.5 und 5.2.7.1.1 der TA Luft. Eine Regelung zur Festlegung von sowohl Massenstrom als auch Massenkonzentration ergibt sich daraus nicht; demnach ist der Massenstrom zu begrenzen.

zu II./5.2.4. – 5.2.7.
Diese Nebenbestimmungen ergeben sich aus den Angaben der TA-Luft unter den Nummern 5.3.2.1, 5.3.1, 5.3.2.4.

zu II./5.3.1. – 5.3.4.
Um die im B-Plan festgelegten immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel einzuhalten bzw. die sich daraus ergebenden anteiligen Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Wohnbebauungen, sind die Maßgaben zum Lärmschutz zu erteilen, die sich aus der schalltechnischen Untersuchung (Bericht-Nr. 2020-GIP-148 vom 15.03.2021 des Ingenieurbüros für Bauakustik Schürer) ergeben.

zu II./5.4.
Aus dem UVP-Bericht geht hervor, dass für die Anlage aus arbeitsschutz- und sicherheitstechnischen Gründen auch in den Nachtstunden eine möglichst schattenfreie Ausleuchtung der verschiedenen Arbeitsbereiche gewährleistet sein muss. Dabei muss die unweit vorbeiführende Bahnstrecke berücksichtigt werden.
Den Darlegungen und Erläuterungen im UVP-Bericht vom November 2021, W.U.P. Consulting GmbH & Co. KG, ist aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde zu folgen. Ergänzungen dazu sind nicht erforderlich.

zu II./5.5.
Nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, zu denen gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG Grundstücke zählen, auf denen Arbeiten durchgeführt werden, so zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Nebenbestimmung II./5.5. ist notwendig, um dieser Vorschrift Rechnung zu tragen. Sie dienen dem Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen, welche durch Geräusche und Luftverunreinigungen entstehen können. Die dazu festgelegten Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Punkt 3.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AW Baulärm).
Die erste Mengenschwelle der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung), Anhang 1, Nr. 1.2.2 (Spalte 4: 10.000 kg) wird nicht erreicht. Weitere störfallrelevante Stoffe kommen in der Anlage nicht vor, daher ist die Anlage kein Betriebsbereich, der in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV fällt oder Teil eines solchen Betriebsbereichs ist (Kap. 5 des Antrags).

zu II./6. Naturschutz
Die obere Naturschutzbehörde hat ausgeführt, dass die zur Bebauung vorgesehene Fläche innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 8.2 der Stadt Leuna liegt.
Somit ist gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hier nicht anzuwenden. Die geplante Errichtung der Anlagen erfolgt außerhalb der im B-Plan festgesetzten und zu

erhaltenden Grünflächen.
Die Einhaltung der grünordnerischen Festsetzungen des B-Plans wird vorausgesetzt.
Zur Beurteilung des Gebietes wurden im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens vorgelegt:

- eine Artenschutzrechtliche Beurteilung, Stand 09.09.2020, LBU – Büro für Landschaftsplanung, Boden- und Umweltforschung GmbH / Halle (Saale), sowie
- eine Dokumentation der Biotop- und Nutzungstypenkartierung einschließlich Prüfung hinsichtlich gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA, Büro für Landschaftsplanung, Boden- und Umweltforschung GmbH / Halle (Saale), vom 27.08.2020.

Im vorliegenden B-Plan wurde die geplante Bebauung hinsichtlich der Auswirkungen auf die streng geschützten Arten und europäische Vogelarten bisher nicht erörtert.
Nach der vorgelegten artenschutzrechtlichen Beurteilung werden im Zuge des Vorhabens unter Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst. Die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist damit gegeben.

Die Nebenbestimmungen II./6.1.-6.2. dienen der fachgerechten Umsetzung und Kontrolle der Erfüllung der Ausgleichsmaßnahme bzw. der der Vermeidung von Individualverlusten der Zauneidechse sowie der Einhaltung von Festsetzungen.
Es soll sichergestellt werden, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Hinblick auf die Art „Zauneidechse" durch die geplanten Baumaßnahmen nicht berührt werden. Sie stellt eine wirksame Maßnahme zur Vermeidung unbeabsichtigter Tötungen von Individuen der streng geschützten Art „Zauneidechse" dar und ergeht entsprechend der Festsetzungen der Antragsunterlage (UVP-Bericht, Erweiterung ZAB, März 2021 – Anhang 3: Artenschutzrechtliche Beurteilung).
Der Auflagenvorbehalt unter II./6.3. ergeht gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG für den Fall, dass im Zuge der Bauarbeiten zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung des Schutzgebietes zu treffen sind.
Die eingereichten Unterlagen werden Bestandteil der Zulassungsentscheidung.

Aufgrund der Bauausführung innerhalb des Industriestandortes der InfraLeuna GmbH und der großen Entfernung (ca. 2,3 bis 5,8 km) des Baustandortes der ZAB zu den nächstgelegenen Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung „Saale-Elster-Aue südlich Halle", „Geiseltalniederung westlich Merseburg", „Wiesengebiet westlich Schladebach", „Bergbaufolgelandschaft Kayna-Süd", „Saale-Elster-Luppe-Aue zwischen Merseburg und Halle" sowie „Engelwurzwiese östlich Bad Dürrenberg" sind keine baubedingten Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele dieser Schutzgebiete zu prognostizieren.

Zusätzlich zum Wasserpfad wurden auch die Auswirkungen durch den Luftpfad in Form einer Immissionsprognose untersucht. Auch hier kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass keine negativen Auswirkungen auf die umliegenden NATURA-2000-Gebiete zu prognostizieren sind.
Da sich der Vorhabenstandort in weiter Entfernung zu den umliegenden NATURA-2000-Gebieten

befindet (im Minimum 2,3 km bis zu 5,8 km), ist auch bau- und anlagebedingt mit keinen negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete zu rechnen.

Wie bereits unter III. Begründung zu II./4. ausführlich dargelegt, folgt die Zulassungsbehörde diesen Forderungen durch Verfügung entsprechender Nebenbestimmungen in der wasserrechtlichen Genehmigung und der wasserrechtlichen Erlaubnis.

zu II./7. Arbeitsschutz

Aus Sicht des Landeamtes für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht, bestehen gegen die Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 Abs. 1 WHG hinsichtlich des Arbeitsschutzes keine Einwände, wenn die dort aufgeführten Nebenbestimmungen jetzt in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.
Das Gewerbeaufsichtsamt hat in enger Verknüpfung des Antrages nach § 60 WHG (Anaerobe Vorbehandlung) und des Antrages nach § 4 BImSchG (Gasaufbereitung) adäquate Nebenbestimmungen verfügt. Eine strikte Abgrenzung zwischen Errichtung und Betrieb wurde hier nicht vorgenommen werden, so dass bereits eine umfänglichere Betrachtung des Vorhabens erfolgte.
Die für die Errichtung und den Betrieb maßgeblichen Nebenbestimmungen wurden in den wasserrechtlichen Genehmigungsbescheid aufgenommen. Die Begründung der Nebenbestimmungen ist im Einzelnen den entsprechenden Rechtsgrundlagen zu entnehmen.

zu II./8. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Die Nebenbestimmungen II./8.1.-8.3. dienen der rechtzeitigen Information der Landesanstalt für Altlastenfreistellung (LAF) als Bodenschutzbehörde über den Beginn der Baumaßnahmen, welche zur Sicherstellung der Wahrnehmung der sich aus dem BBodSchG, dem BodSchAG LSA und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen ergebenden Aufgaben der Bodenschutzbehörde notwendig ist. Gemäß § 3 BodSchAG LSA ist der Antragsteller zur Erteilung der für die Aufgabenerfüllung der Bodenschutzbehörde erforderlichen Auskünfte verpflichtet.
Die zu errichtenden Bauwerke werden auf der nördlichen Erweiterungsfläche der ZAB errichtet. Sie werden auf Bohrpfählen mit einer Länge von ca. 12,00 m – 15,00 m tiefgegründet.
Für die Herstellung der Pfahlkopfplatten sind Aushubarbeiten bis ca. 1,00 m unter GOK vorgesehen.
Das betroffene Grundstück liegt in dem im Sanierungsrahmenkonzept ausgewiesenen Teilflächenbereich II.6 und hier teilweise ausgekiesten und wieder aufgefüllten Bereich einer ehemaligen Kiesgrube. Im Rahmen der durchgeführten Feldarbeiten zur Detail- und Sanierungserkundung wurden nur kleinräumige und punktuelle Belastungen nachgewiesen. Der Anstrom des Grundwassers (Flurabstand ca. 7-8 m) zur fraglichen Fläche weist geringe Belastungen durch MKW, BTEX, Benzol und Ammonium auf, deren Herkunft auf die Hochhalde (Ammonium) und die Baufeldreihe C im Werksteil II zurückzuführen ist. Auf Basis der Ergebnisse der Detail-und Sanierungserkundung und der im Rahmen der Baugrunderkundung durchgeführten Analytik kann davon ausgegangen werden, dass

bei den vorgesehenen Pfahlgründungen kontaminiertes Bodenmaterial und belastetes Grundwasser erfasst wird.
Die Nebenbestimmungen sichern die Mitwirkung des Antragstellers gemäß § 3 BodSchAG LSA zur rechtzeitigen Unterrichtung der LAF als Bodenschutzbehörde, welche die Informationen für die Erfüllung der ihr nach BBodSchG, BodSchAG LSA und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen untergesetzlichen Regelungen obliegenden Aufgaben benötigt.
Die Entsorgung der anfallenden Abfälle hat unter Beachtung des Teil 2, der Abschnitte 1 bis 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012, BGBl. Teil I, Nr. 10, S. 212, in der zurzeit gültigen Fassung, zu erfolgen.

Danach sind Abfälle getrennt zu erfassen, umweltverträglich zu behandeln und vorrangig einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen. Eine ordnungsgemäße und gemeinwohlverträgliche Beseitigung (z.B. auf einer zugelassenen Deponie oder in einer Verbrennungsanlage) kann nur erfolgen, wenn sie den Schutz von Mensch und Umwelt nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 KrWG besser als eine Verwertungsmaßnahme gewährleistet.

Auf der Grundlage des § 1 Nr. 1 und 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) ist die Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit erforderlich. Der Erzeuger der Abfälle (Anlagenbetreiber) ist gemäß § 13 KrWG i. V. m. § 5 BImSchG verpflichtet, eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung oder Beseitigung von erzeugten Abfällen darzulegen. Dazu gehört die richtige Zuordnung der anfallenden Abfälle gemäß § 2 Abs. 1 AVV.
Gemäß § 47 Abs. 3 KrWG haben u.a. Erzeuger und Besitzer von Abfällen Auskünfte den Bediensteten und Beauftragten der zuständigen Behörde auf Verlangen zu erteilen. Die geforderten Auskünfte sind notwendig, um die ordnungsgemäße Abfallentsorgung prüfen zu können.
Die verfügten Nebenbestimmungen II./8.4.-8.6. dienen der Umsetzung dieser Rechtsnormen.

zu II. /9. Sonstige Nebenbestimmungen

Die Deutsche Bahn AG führt aus, dass die zu errichtenden Anlagen im o.g. Verfahren im Nahbereich der Bahnstrecke Halle - Weißenfels liegen.
Gemäß § 4 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sind Eisenbahnen verpflichtet, ihre Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten.
Aus Sicht der DB AG bestehen gegen das o.g. Verfahren bei Beachtung und Einhaltung der verfügten Nebenbestimmungen keine Bedenken.
Im Ergebnis der 1. Anhörung wurden einige der verfügten Nebenbestimmungen gestrichen und als Hinweise (1-3) eingestuft, da sie nicht in der Verfügungsgewalt der Antragstellerin stehen.

Nach einer Erklärung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Polizeiinspektion Sachsen-Anhalt im Jahre 2009 sind für alle Baumaßnahmen auf dem Chemiestandort Leuna ausschließlich private Kampfmittelräumfirmen zu beauftragen. Der Landkreis Saalekreis hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Dieser Sachverhalt ist der InfraLeuna GmbH, sowie den am Standort ansässigen Unternehmen hinlänglich bekannt.
Bei Baumaßnahmen aller Art erfolgt eine Beauftragung einer privaten Kampfmittelräumfirma und eine Anzeige gegenüber der Sicherheitsbehörde des Landkreises Saalekreis.

Im vorliegenden Verfahren erfolgten die ersten Tätigkeiten einer privaten Kampfmittelräumfirma im Zuge der Baugrunduntersuchung im März 2020.
Die weiterführenden Bauarbeiten auf der Baustelle zur Erweiterung der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage und vor allem der Anaeroben Vorbehandlung ZAB erfolgt als kampfmitteltechnische Baubegleitung seit Januar 2021 durch eine private Kampfmittelräumfirma.
Die von der Sicherheitsbehörde des Landkreises Saalekreis verfügten Auflagen befinden sich daher bereits in Umsetzung bzw. wurden bereits erfüllt.
Die Erteilung weiterer Nebenbestimmungen zur Gefahrenabwehr im Hinblick auf die Kampfmittebeseitigung war aus Sicht des Landkreises Saalekreis nicht erforderlich.

7. Ausübung des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens

Die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis und damit gemäß § 12 WHG im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.
Demnach darf eine Gewässerbenutzung auch dann nicht gestattet werden, wenn zwar zwingende Versagungsgründe des § 12 Abs. 1 WHG fehlen, die Benutzung des Gewässers aber nach den Vorgaben des Maßnahmenprogramms nach § 82 WHG nicht zulässig ist.
Derartige Versagungsgründe sind hier nicht gegeben.
Die Wasserbehörde hat eine am Bewirtschaftungszweck orientierte Ermessensentscheidung zu treffen, in die auch die Interessen Dritter einzubeziehen sind, u.a. auch das Interesse der InfraLeuna GmbH an einer geordneten Wahrnehmung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht für den Industriestandort Leuna/Merseburg und mittelbar das Interesse der Ansiedler an der Aufrechterhaltung bzw. ggf. Stärkung ihrer Produktion und der Nutzung ihrer erbrachten umfangreichen Investitionen in Produktionsstätten.
Mit den dargestellten Inhalts- und Nebenbestimmungen kann unter ordnungsgemäßer Ausübung des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens auch die beantragte Genehmigung unter Ermessensgesichtspunkten erteilt werden.
Im Ergebnis kann so ein sachgerechter Ausgleich zwischen den divergierenden Zielsetzungen bei der Bewirtschaftung entsprechend der jeweiligen Bedeutung der betreffenden Belange erreicht werden, um dem Wohl der Allgemeinheit bestmöglich zu entsprechen. Zu den einzelnen Gründen der

Ausübung des Bewirtschaftungsermessens verweise ich auf den Inhalt des parallel ergangenen 135. Änderungsbescheides zur wasserrechtlichen Erlaubnis.

8. Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Punkt III. beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO. Danach kann die sofortige Vollziehung durch die Behörde, die den Verwaltungsakt erlässt, in Fällen besonders angeordnet werden, in denen dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Die sofortige Vollziehung dieser Zulassung für das Einleiten von behandeltem Abwasser aus der erweiterten Zentralen Abwasserbehandlungsanlage liegt sowohl im öffentlichen als auch im überwiegenden privaten Interesse der InfraLeuna GmbH. Das öffentliche Interesse und das Interesse der InfraLeuna GmbH überwiegen das potenzielle Interesse Dritter an der Aussetzung der Vollziehung.

Käme einer etwaigen Anfechtungsklage gegen die Einleiterlaubnis nach Maßgabe des § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung zu, würden unvermeidbar gravierende, womöglich kaum reversible nachteilige Folgen für das öffentliche Interesse und die Interessen der InfraLeuna GmbH eintreten.

Wenn die InfraLeuna GmbH für den Fall einer Klage gegen diesen Erlaubnisbescheid die geänderte Erlaubnis während der Dauer eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht ausnutzen könnte, wäre sie nicht in der Lage, die ordnungsgemäße Entsorgung der am Standort Leuna entstehenden Produktionsabwässer zu gewährleisten. Die InfraLeuna GmbH nimmt auf der Grundlage des § 79a Abs. 4 WG LSA als Dritte funktional die Aufgaben eines Abwasserbeseitigungspflichtigen für den von ihr betriebenen Industriepark wahr. Damit sind jedwede Ansiedler verpflichtet, ihr insbesondere entstehende Produktionsabwässer anzudienen; sie wiederum hat im Rahmen des Zumutbaren für eine entsprechende Entsorgungsmöglichkeit Sorge zu tragen. Insofern ist die InfraLeuns GmbH darauf angewiesen, die von ihr betriebene Abwasseranlage diesen Erfordernissen – im Rahmen des wasserrechtlich zulässigen Umfangs – anzupassen.

Das Erweiterung der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage ist erforderlich geworden, damit eine ordnungsgemäße Entsorgung des Abwassers zusätzlicher Produktionsbetriebe möglich wird. Insbesondere betrifft dies das Produktionsabwasser der Bio-Raffinerie der UPM Biochemicals GmbH. Dort werden auf der Grundlage von Biomasse (vor allem Buchenholz) Alkohole und weitere Substanzen gewonnen, die bislang aus Erdölprodukten hergestellt werden. Allein für die Errichtung dieser Industrieanlage sind beträchtliche Investitionen in einem Umfang von ca. 1,1 Mrd. EUR notwendig bzw. schon getätigt worden. Die Bio-Raffinerie soll rund 200.000 Tonnen Biochemikalien pro Jahr produzieren. Im Verlauf des Herstellungsprozesses entstehen große Mengen an organisch belastetem Abwasser, das jedoch sehr gut behandelt werden kann.

Ohne die entsprechende Abwasserbehandlungskapazität in der erweiterten Zentralen Abwasserbehandlungsanlage und ohne die Möglichkeit, das zusätzliche Abwasser entsorgen zu können, könnte insbesondere die UPM Biochemicals GmbH ihren Produktionsbetrieb nicht aufnehmen, jedenfalls nicht im genehmigten Umfang.
Die Versorgung des Marktes mit Grundstoffen stellt ein Gemeinwohlziel dar (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.12.2013, BVerfGE 134, 242 <Rn. 201 ff.>). Die Herstellung von Grundstoffen aus Biomasse ist Teil eines Umstiegs weg von einer auf Erdöl, Erdgas und Kohle basierten Wirtschaft. Die in der Bio-Raffinerie gewonnenen Grundstoffe können beispielsweise im Bereich der Herstellung von Textilien und Schuhen eingesetzt werden und so aus fossilen Rohstoffen hergestellte Polymere ersetzen. Daran besteht aus Gründen des Klimaschutzes und der Rohstoffsicherheit ein hohes öffentliches Interesse.
Bislang gibt es kaum Hersteller der betreffenden Grundchemikalien aus Biorohstoffen im großindustriellen Maßstab. Wenn die Abwasserentsorgung für die fragliche Industrieanlage nicht gesichert wäre, würde dies auch den Prozess der weiteren Umstellung anderer Industriezweige hemmen.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Aufrechterhaltung der Produktion angesichts des Erfordernisses der Rohstoffversorgung, der Bedeutung der produzierten Grundstoffe für die darauf angewiesenen Wirtschaftszweige und der wirtschaftlichen Folgen für die Beschäftigten sowie die regionale Wirtschaft ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung einer Befugnis zur Einleitung für unvermeidbare Produktionsabwässer rechtfertigt (vgl. Hessischer VGH, Beschluss vom 20.03.2013 – 2 B 1716/12 -, juris, Rn. 62 ff.). Nichts anderes kann gelten, wenn der Abwasserbeseitigungspflichtige, dem die unvermeidbaren Produktionsabwässer anzudienen sind, die Befugnis zur Einleitung innehat.

Die Herstellung von Grundchemikalien erfordert auch in Zukunft die Möglichkeit, anfallende – entsprechend der besten verfügbaren Technik behandelte – Produktionsabwässer ableiten zu können. Für die Ableitung von industriellem Abwasser des großflächigen Industriestandortes Leuna/Merseburg wird seit jeher die Saale als Vorfluter genutzt.

Mögliche Interessen Dritter werden durch die sofortige Vollziehbarkeit nicht erkennbar nachteilig beeinträchtigt. Auch andere im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigende öffentliche Interessen insbesondere des Gewässer- und Naturschutzes führen zu keinem anderen Ergebnis. Diese öffentlichen Interessen wurden bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung, bei der Prüfung der zwingenden Erlaubnisvoraussetzungen und der wasserwirtschaftlichen Ermessensausübung berücksichtigt.
Eine aufschiebende Wirkung, also die einstweilige Hemmung des Einleitens von Abwasser aus der erweiterten Abwasserbehandlungsanlage, hätte zur Folge, dass die Antragstellerin anfallende, unvermeidbare Produktionsabwässer insbesondere der UPM Biochemicals GmbH entgegen ihrem Auftrag zur Abwasserbeseitigung für den Industriestandort nicht abnehmen könnte.

Dies hätte je nach der Dauer der Verzögerung erhebliche wirtschaftliche Nachteile für Dritte, insbesondere die UPM Biochemicals GmbH zur Folge. Demgegenüber ist die geänderte Einleitung nach Maßgabe dieses Bescheids mit keinen Folgen etwa für aquatische Arten verbunden, die irreversibel wären.

9. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ergeht kostenpflichtig.

Entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind Verwaltungsgebühren zu erheben, wenn ein außerhalb der Landesverwaltung stehender Dritter Anlass zu der vorgenommenen Amtshandlung gegeben hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 und 5 VwKostG LSA.

Die Höhe der Kosten ergeben sich aus dem Ihnen gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Justizzentrum, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Pfund

<u>Anlagen</u>

Anlage 1: Zusammenfassende Darstellung nach § 24 und 25 UVPG

Anlage 2: Übersicht der Antragsunterlagen

Anlage 3: Anzeige Vorhabenbeginn / Maßnahmebeginn gegenüber der LAF

Anlage 4: Formblätter Anzeige Baubeginn, Nutzungsaufnahme, Benennung eines Bauleiters

Anlage 5: Allgemeine Hinweise zur Baugenehmigung

Anlage 6: Baustellenschild

Anlage 7 (informativ): Anlage 1 des Dienstleistungsvertrages für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zwischen der InfraLeuna GmbH und dem Geo-Naturpark Saale-Unstrut-Triasland e.V. vom 18. / 28.01.2022

Hinweise

Baurecht

1. Mit der Prüfung der statischen Berechnung dieses Bauvorhabens, entsprechend § 65 BauO LSA, ist in Anwendung des § 2 Abs. 1 der Verordnung über Prüfingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) vom 25. November 2014 (GVBl. LSA Nr. 22/2014 vom 28.11.2014) der Prüfingenieur für Standsicherheit, Dipl.-Ing. (FH) Dirk Schütze beauftragt worden.

2. Für das vorgenannte Bauvorhaben wurde keine Abweichung nach § 66 Abs. 1 BauO LSA beantragt. Eine Sicherheitsleistung nach § 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA ist nicht erforderlich.
   Die Eintragung einer Baulast in das Baulastenverzeichnis nach § 82 Abs. 1 BauO LSA ist nicht erforderlich.

3. Einer bauaufsichtlichen Prüfung bedarf es nicht, soweit für das Bauvorhaben bzw. die jeweilige bauliche Anlage Standsicherheitsnachweise vorliegen, die von der obersten Bauaufsichtsbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle (Prüfamt für Standsicherheit) allgemein geprüft sind (Typenprüfung). Typenprüfungen anderer Länder gelten auch im Land Sachsen-Anhalt.

Brandschutz

1. Bauliche Anforderungen nach Bauordnung LSA an den Brandschutz werden im Brandschutzkonzept vom 13.01.2021 behandelt. Der Brandschutznachweis wird entsprechend § 65 BauO LSA nicht bauaufsichtlich geprüft. Für die Richtigkeit haftet der Nachweisführende.

2. Bauliche Anforderungen nach Bauordnung LSA an den Brandschutz des Pufferbehälters oder Anaerobreaktoren bestehen nicht.

3. Vorranging werden im Brandschutznachweis die Gebäude Maschinenhaus Anaerobie Bau 3071 und Elektroenergieversorgung Bau 3074 behandelt. Der Nachweis des bauordnungsrechtlichen Brandschutzes erfolgt nach dem Verfahren nach Abschnitt 6 der MIndBauRL unter Verwendung der Sicherheitskategorie K 1 (ohne besondere Maßnahmen zur Brandmeldung und Brandbekämpfung) für die Gebäude Maschinenhaus Anaerobie Bau 3071 und Elektroenergieversorgung Bau 3074. Die zulässige Brandabschnittsfläche nach Tab. 2 MIndBauRL wird eingehalten. Die Anwendung der MIndBauRL Stand Mai 2019 i.V.m. § 85a BauO LSA, VV TB und MVV TB 2020/1 ist zutreffend. Anhaltspunkte, dass die baulichen Anforderungen nach Bauordnung LSA an den Brandschutz nicht eingehalten werden, sind nicht erkennbar.

4. Der Nachweis der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile (Standsicherheit im Brandfall) ist Bestandteil des Standsicherheitsnachweises.

Gewässerschutz

1. Da große Teile des Einzugsgebiets der ZAB-Drainagebrunnen durch die Erweiterungsbauten versiegelt werden und das Regenwasser lt. vorliegender Pläne über den Regenwasserkanal abgeführt werden soll, ist zu prüfen, ob die wasserrechtliche Erlaubnis (576/005/15-15088205/014/15) hinsichtlich der jährlichen Entnahmemenge (Verringerung) angepasst werden sollte.

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

1. Die Fläche ist Teil des Altstandortes „Chemische Werke Leuna", der mit der Reg.-Nr. 10073 in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten verzeichnet ist.
   Gemäß § 18 Abs. 2 Ziff. 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA) ist die Landesanstalt für Altlastenfreistellung Sachsen-Anhalt (LAF), Maxim-Gorki-Str. 10 in 39108 Magdeburg für den Vorhabenbereich die zuständige Bodenschutzbehörde. Sie ist im Verfahren durch die Genehmigungsbehörde zu beteiligen.

2. Seit 01. August 2017 gilt die Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV). Die Festlegungen dieser Verordnung sind im Rahmen der Baumaßnahmen einzuhalten. Entsprechende Unterlagen und Dokumentationen sind auf Verlangen der Behörde vorzuhalten.

3. Erzeuger, Besitzer und Beförderer gefährlicher Abfälle (z.B. Klärschlamm, kontaminierter Boden laut Baugrundgutachten) haben für die Entsorgung gefährlicher Abfälle Nachweisbelege (Entsorgungsnachweise, Begleitscheine) in **elektronischer Form** im Rahmen des elektronischen Nachweisverfahrens (elektronische Nachweisführung-eANV) zu führen.

4. Das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichem Abfall darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das über eine gültige Erlaubnis nach § 54 KrWG bzw. als Entsorgungsfachbetrieb für diese Tätigkeit und für die betroffenen Abfallschlüssel nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) über eine gültige Zertifizierung verfügt und diese bei der zuständigen Behörde nach § 53 KrWG angezeigt hat.

Immissionsschutz

Für die zum Einsatz kommenden Geräte und Maschinen sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) einzuhalten.

Arbeitsschutz

1. Das in den Antragsunterlagen aufgeführte Explosionsschutzdokument ist bis zur Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen und regelmäßig hinsichtlich der Aktualität zu prüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren (§ 6 Abs. 9 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)).

2. Die Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und vor der Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen sowie wiederkehrend mindestens alle sechs Jahre auf Explosionssicherheit zu prüfen. Die zur Prüfung befähigte Person müssen mindestens den Anforderungen gemäß §§ 15, 16 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV entsprechen.

3. Die Funktion und Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen sind regelmäßig, mindestens alle 3 Jahre zu prüfen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind aufzuzeichnen und aufzubewahren (§ 7 Abs. 7 GefStoffV).

4. Für die neu eingerichteten Arbeitsplätze ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und entsprechend dem Ergebnis Schutzmaßnahmen vom Arbeitgeber zu treffen (§ 3 ArbStättV i. V. m. § 5 ArbSchG).

5. Gasführende Anlagenteile sind gegen mechanische Einwirkungen so zu schützen, dass Beschädigungen nicht zu erwarten sind (§§ 6,7 Abs. 2 GefStoffV i. V. m. Punkt 4.1 TRGS 529).

6. Im Bereich von abwassertechnischen Anlagen werden Tätigkeiten ausgeführt, bei denen Beschäftigte mit Abwasser, Klärschlamm, Materialien und Gegenständen umgehen, die biologische Arbeitsstoffe enthalten oder freisetzen (Aerosole) bzw. denen diese Stoffe anhaften. Der Arbeitgeber hat entsprechend § 7 BioStoffV8 i. V. m. Pkt. 4.2 Abs. 1 TRBA 220 eine Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen durchzuführen.

7. Gemäß § 7 Abs. 2 BiostoffV hat der Arbeitgeber als Bestandteil der Dokumentation ein Verzeichnis der verwendeten oder auftretenden Biostoffe zu erstellen (Biostoffverzeichnis), soweit diese bekannt und für die Gefährdungsbeurteilung nach § 4 maßgeblich sind. Das Verzeichnis muss Angaben zur Einstufung der Biostoffe in eine Risikogruppe nach § 3 BiostoffV und zu ihren sensibilisierenden, toxischen und sonstigen die Gesundheit schädigenden Wirkungen beinhalten. Für Arbeitsbereiche mit Abwasser und der Turmbiologie kann die Nennung sonstiger mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auftretender Biostoffe, wie z. B. die Erreger von Magen-Darm-Erkrankungen in Verbindung mit Fäkalien ausreichend sein. Eine Auflistung der möglichen biologischen Krankheitserreger in Abwässern finden sich im Anhang 1 der TRBA 220.

Denkmalschutz

Nach § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über das weitere Vorgehen entschieden.
Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen.

Sonstige Hinweise

1. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Dieser Sachverhalt ist zu berücksichtigen.

2. In unmittelbarer Nähe der elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Vorhabenträger, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls vom Vorhabenträger auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

3. Sollten der Deutschen Bahn durch das Vorhaben infolge Nichtberücksichtigung der Nebenbestimmungen Schäden an den Bahnanlagen entstehen, behält sich die Deutsche Bahn die Geltendmachung dieser Schäden vor.

Rechtsvorschriften:

1. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5)

2. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)

3. Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2022 (GVBl. LSA S. 375)

4. Abwasserverordnung (AbwV) i. d. F. d. B. vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBl. I S. 87)

5. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.d.F.d.B. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

6. Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2020 (GVBl. LSA S. 134)

7. Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S.384)

8. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325)

9. Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

10. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 20.Juli 2017 (BGBl. I Nr.52 vom 28.Juli 2017)

11. Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648)

12. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554)

13. Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert am 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)

14. Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.8 – Verkehrswege - Ausgabe: November 2012 (GMBl 62/2012, S. 1210), zuletzt geändert durch GMBl 2018, S. 473

15. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334

16. Technische Regeln für Gefahrstoffe 529 (TRGS 529) - Tätigkeiten bei der Herstellung von Biogas - Ausgabe Februar 2015 (GMBL Nr. 11/2015 S. 190), berichtigt durch GMBL Nr. 23/2015 S. 459, zuletzt geändert durch GMBl 41-42/2017, S. 778

17. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV) vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)

18. Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe 220 (TRBA 220) - Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen - Ausgabe: Dezember 2010 (GMBl. Nr. 68-80/2010, S. 1405)

19. Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.1 - Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen - Ausgabe: November 2012 (GMBl 62/2012, S. 1220), zuletzt geändert durch GMBl 2018, S. 473

20. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr.160 vom 01. September 1970)

21. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I Nr. 25 vom 27. Mai 2013, S. 1274 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

22. 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 110 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

23. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, zuletzt geändert am 08.08.2020

24. Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017

25. Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, zuletzt geändert am 1. Februar 2021

26. Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VV TB LSA), RdErl. des MLV vom 17.03.2021, in Kraft seit 26.05.2021

27. Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Ausgabe 2020/1 (MVV TB)

28. Technische Baubestimmungen nach § 85a Abs. 5 BauO LSA
    Aufgrund des § 85a Abs. 5 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660), werden die in der Anlage zur Verwaltungsvorschrift zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VV TB LSA), RdErl. des MLV vom 17.03.2021, in Kraft seit 26.05.2021, enthaltenen Technischen Baubestimmungen im Land Sachsen-Anhalt bauaufsichtlich bekannt gemacht.
    Sie dienen der Konkretisierung allgemeiner Anforderungen an bauliche Anlagen, Bauprodukte und andere Anlagen und Einrichtungen gemäß § 85a Abs. 2 BauO LSA. Die Technischen Baubestimmungen beruhen auf den durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) nach Anhörung der beteiligten Kreise entsprechend § 85a Abs. 5 Satz 1 BauO LSA als Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – Ausgabe 2020/1 am 19. Januar 2021 veröffentlichten Technische Baubestimmungen (MVV TB). Es wurden die sich aus dem Landesrecht ergebenden notwendigen Anpassungen vorgenommen und durch Fettdruck gekennzeichnet.

29. Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnlVO) vom 29. Mai 2006, letzte Änderung vom 25. November 2014